PKF FASSELT

Bericht über die Prüfung des Verschmelzungsvertrags zwischen der

SLM Solutions Group AG, Lübeck

und der

Nikon AM. AG, Berlin

gemäß §§ 60 ff. i. V. m. 9 Abs. 1, 12 UmwG

Bericht über die Prüfung des Verschmelzungsvertrags zwischen der

SLM Solutions Group AG, Lübeck

und der

Nikon AM. AG, Berlin

gemäß §§ 60 ff. i. V. m. 9 Abs. 1, 12 UmwG

PKF Fasselt Partnerschaft mbB · Wirtschaftsprüfungsgesellschaft · Steuerberatungsgesellschaft · Rechtsanwälte
Tel. +49 203 30001-0 I Fax +49 203 30001-50 I www.pkf-fasselt.de
Niederlassung Duisburg I Schifferstraße 210 I 47059 Duisburg I Postfach 100462 I 47004 Duisburg

Rechtsform: PartG mbB | Sitz: Berlin | Registergericht: Amtsgericht Charlottenburg | PR Nr. 645 B | Registriert beim PCAOB

Inhaltsverzeichnis Seite

1. Auftrag und Auftragsdurchführung 1

2. Gegenstand, Art und Umfang der Verschmelzungsprüfung 4

2.1. Gegenstand der Verschmelzungsprüfung 4

2.2. Art und Umfang der Verschmelzungsprüfung 5

3. Prüfung des Verschmelzungsvertrags 7

3.1. Vollständigkeit und Richtigkeit der einschlägigen gesetzlichen Mindestangaben 7

3.1.1. Bezeichnung der beteiligten Rechtsträger (§ 5 Abs. 1 Nr. 1 UmwG) 7

3.1.2. Vereinbarung über Vermögensübertragung (§ 5 Abs. 1 Nr. 2 UmwG) 7

3.1.3. Verschmelzungsstichtag (§ 5 Abs. 1 Nr. 6 UmwG) 9

3.1.4. Gewährung von Rechten für einzelne Anteilsinhaber sowie für Inhaber von besonderen Rechten (§ 5 Abs. 1 Nr. 7 UmwG) 9

3.1.5. Gewährung besonderer Vorteile (§ 5 Abs. 1 Nr. 8 UmwG) 9

3.1.6. Folgen für die Arbeitnehmer (§ 5 Abs. 1 Nr. 9 UmwG) 10

3.1.7. Angabe über den Ausschluss der Minderheitsaktionäre (§ 62 Abs. 5 S. 2 UmwG) 11

3.2. Richtigkeit der fakultativen Regelungen des Verschmelzungsvertrags 11

4. Prüfungsergebnis und abschließende Erklärung 12

Anlagen	Nr.	Seiten
Beschluss des Landgerichts Lübeck vom 17. April 2023 zur Bestellung der PKF Fasselt Partnerschaft mbB Wirtschaftsprüfungsgesellschaft Steuerberatungsgesellschaft Rechtsanwälte, Duisburg, zum gemeinsamen Verschmelzungsprüfer gemäß §§ 10, 60 UmwG sowie gemäß § 62 Abs. 5 UmwG i. V. m. §§ 327c, 293c, 293d AktG zum sachverständigen Prüfer der Angemessenheit der Barabfindung für die nach §§ 327a ff. AktG vorgesehene Übertragung der Aktien der Minderheitsaktionäre der SLM Solutions Group AG, Lübeck, auf die Nikon AM. AG, Berlin	1	6
Finaler Entwurf des Verschmelzungsvertrags zwischen der Nikon AM. AG, Berlin, als übernehmender Rechtsträger und der SLM Solutions Group AG, Lübeck, als übertragender Rechtsträger vom 31. Mai 2023	2	15

Allgemeine Auftragsbedingungen
für Wirtschaftsprüfer und Wirtschaftsprüfungsgesellschaften
vom 1. Januar 2017 des Instituts der Wirtschaftsprüfer
in Deutschland e.V.

sowie

Besondere Auftragsbedingungen
PKF Fasselt Partnerschaft mbB
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft Steuerberatungsgesellschaft
Rechtsanwälte vom 1. Oktober 2020

Abkürzungsverzeichnis

Abs.	Absatz
AktG	Aktiengesetz
ff.	fortfolgende
ggf.	gegebenenfalls
HGB	Handelsgesetzbuch
i. V. m.	in Verbindung mit
Nikon AM. AG	Nikon AM. AG, Berlin
Nr.	Nummer
SLM AG	SLM Solutions Group AG, Lübeck
S.	Seite/Satz
sog.	so genannte/r
UmwG	Umwandlungsgesetz

1. Auftrag und Auftragsdurchführung

Die

Nikon AM. AG, Berlin,

(im Folgenden Nikon AM. AG oder „übernehmende Gesellschaft“)

und die

SLM Solutions Group AG, Lübeck

(im Folgenden „SLM AG“ oder „übertragende Gesellschaft“)

beabsichtigen eine Verschmelzung nach §§ 2 Nr. 1, 60 ff. UmwG (Verschmelzung durch Aufnahme). Demnach soll das Vermögen der SLM AG als Ganzes mit allen Rechten und Pflichten unter Auflösung ohne Abwicklung auf die Nikon AM. AG im Rahmen eines verschmelzungsrechtlichen Squeeze Outs übertragen werden.

Die Nikon AM. AG hält ausweislich der Depotbescheinigung der Deutschen Bank vom 12. Mai 2023 28.738.475 der insgesamt 31.107.819 auf den Inhaber lautenden Stückaktien der SLM AG. Die SLM AG hält keine eigenen Anteile. Somit entspricht der Anteil der Nikon AM. AG rd. 92,38 % am Grundkapital der SLM AG. Die Nikon AM. AG ist damit Hauptaktionärin der SLM AG im Sinne von § 62 Abs. 5 Satz 1 und 8 UmwG i. V. m. § 327a Abs. 1 Satz 1 AktG.

Die Vorstände der Nikon AM. AG und der SLM AG beabsichtigen, am 5. Juni 2023 einen Verschmelzungsvertrag abzuschließen. Ferner soll innerhalb von drei Monaten nach Abschluss des Verschmelzungsvertrags eine außerordentliche Hauptversammlung der SLM AG die Übertragung der Aktien der übrigen Aktionäre (nachfolgend auch „Minderheitsaktionäre genannt) der SLM AG auf die Nikon AM. AG als Hauptaktionärin gegen Gewährung einer von der Nikon AM. AG zu zahlenden angemessenen Barabfindung beschließen (sog. „umwandlungsrechtlicher Squeeze Out“, § 62 Abs. 5 UmwG i. V. m. §§ 327a ff. AktG).

Die Verschmelzung der SLM AG auf die Nikon AM. AG soll im Innenverhältnis zwischen den Parteien mit Wirkung zum Ablauf des 31. Dezember 2022, 24:00 Uhr, erfolgen. Vom Beginn

des 1. Januar 2023, 0:00 Uhr gelten alle Handlungen und Geschäfte der übertragenden Gesellschaft als für Rechnung der übernehmenden Gesellschaft vorgenommen.

Auf Antrag der Nikon AM. AG wurde die PKF Fasselt Partnerschaft mbB Wirtschaftsprüfungsgesellschaft Steuerberatungsgesellschaft Rechtsanwälte, Duisburg, vom Landgericht Lübeck mit Beschluss vom 17. April 2023 gemäß §§ 60, 10 UmwG zum Verschmelzungsprüfer sowie gemäß §§ 327c Abs. 2 Satz 2 bis 4, 293c Abs. 1 Satz 3 bis 5 AktG zum sachverständigen Prüfer der im Rahmen des umwandlungsrechtlichen Squeeze Outs zu gewährenden Barabfindung ausgewählt und bestellt (Anlage 1).

Wir bestätigen, dass wir bei unserer Prüfung die nach §§ 60 i. V. m. 11 Abs. 1 UmwG i. V. m. § 321 Abs. 4a HGB anwendbaren Vorschriften zur Unabhängigkeit beachtet haben.

Bei der Durchführung unserer Prüfung haben uns insbesondere die folgenden wesentlichen Unterlagen vorgelegen:

- Finaler Entwurf des Verschmelzungsvertrags zwischen der Nikon AM. AG und der SLM AG vom 31. Mai 2023, Anlage 2) und vorangehende Entwürfe;
- Finaler Entwurf des gemeinsamen Verschmelzungsberichts von den Vorständen der Nikon AM. AG und der SLM AG über die Verschmelzung der SLM AG auf die Nikon AM. AG vom 31. Mai 2023 („Verschmelzungsbericht“) sowie vorangehende Entwürfe;
- Übertragungsbericht der Hauptaktionärin Nikon AM. AG über die Voraussetzungen für die Übertragung der Aktien der Minderheitsaktionäre der SLM AG auf die Nikon AM. AG sowie die Angemessenheit der festgelegten Barabfindung gemäß §§ 62 Abs. 5 Satz 8 UmwG, 327c Abs. 2 Satz 1 AktG vom 31. Mai 2023 sowie vorangehende Entwürfe;
- Handelsregisterauszüge der SLM AG (letzter Eintrag vom 7. Februar 2023) und der Nikon AM. AG (letzter Eintrag vom 31. März 2023);
- Satzungen der SLM AG mit Stand vom 19. Januar 2023 und der Nikon AM. AG mit Stand vom 8. August 2022;
- Depotbestätigung der Deutschen Bank vom 12. Mai 2023 über 28.738.475 auf den Inhaber lautende Stückaktien der SLM AG.

Als Auskunftspersonen standen uns neben dem Vorstand der SLM AG von diesem benannte Mitarbeiter der SLM AG zur Verfügung. Alle erbetenen Auskünfte und Nachweise sind uns erteilt worden.

Die Vorstände der SLM AG und der Nikon AM. AG haben uns gegenüber jeweils unter dem Datum dieses Prüfungsberichts eine Vollständigkeitserklärung abgegeben und darin schriftlich versichert, dass uns sämtliche Angaben und Unterlagen, die für unsere Prüfung des Verschmelzungsvertrags von Bedeutung sind, vollständig und richtig erteilt bzw. zur Verfügung gestellt worden sind und dass diese richtig sind.

Die Verantwortung für den ordnungsgemäßen Inhalt des Verschmelzungsvertrags liegt bei den vertragsschließenden Gesellschaften.

Wir haben unsere Prüfung bis zum Tag der Zeichnung dieses Prüfungsberichts in unserem Büro in Duisburg durchgeführt.

Dieser Bericht über die Prüfung der Verschmelzung wurde ausschließlich für den vorstehend dargelegten Zweck erstellt. Dies umfasst die Bereitstellung des Prüfungsberichts im Vorfeld der über den Ausschluss der Minderheitsaktionäre beschlussfassenden Hauptversammlung der SLM AG (einschließlich dessen Veröffentlichung auf den Internetseiten der Gesellschaften und Auslage in der Hauptversammlung der SLM AG) sowie die Vorlage in etwaigen Gerichtsverfahren in Zusammenhang mit dem umwandlungsrechtlichen Squeeze Out. Er ist nicht zur Veröffentlichung, zur Vervielfältigung oder zur Verwendung für einen anderen Zweck bestimmt und darf ohne unsere vorherige schriftliche Zustimmung nicht außerhalb dieses Zwecks an Dritte weitergegeben werden.

Für die Durchführung unseres Auftrags und unsere Verantwortlichkeit sind, auch im Verhältnis zu Dritten, die als Anlage beigefügten Allgemeinen Auftragsbedingungen für Wirtschaftsprüfer und Wirtschaftsprüfungsgesellschaften in der vom Institut der Wirtschaftsprüfer in Deutschland e.V. herausgegebenen Fassung vom 1. Januar 2017 sowie die Besonderen Auftragsbedingungen der der PKF Fasselt Partnerschaft mbB Wirtschaftsprüfungsgesellschaft Steuerberatungsgesellschaft Rechtsanwälte vom 1. Oktober 2020 maßgebend.

2. Gegenstand, Art und Umfang der Verschmelzungsprüfung

2.1. Gegenstand der Verschmelzungsprüfung

Gegenstand der Verschmelzungsprüfung ist gemäß § 60 i. V. m. § 9 Abs. 1 UmwG der Verschmelzungsvertrag oder dessen Entwurf. Dieser ist auf Vollständigkeit und Richtigkeit der in ihm enthaltenen Angaben zu prüfen. Es handelt sich somit um eine formelle und materielle Vollständigkeitsprüfung. Maßgeblich für die Prüfungshandlungen hinsichtlich der Vollständigkeit des Verschmelzungsvertrags sind die allgemeinen und rechtsformspezifischen Mindestanforderungen des Umwandlungsrechts. Vorliegend sind diese Mindestangaben in § 5 UmwG und aufgrund des verschmelzungsrechtlichen Squeeze Outs in § 62 Abs. 5 Satz 2 UmwG bestimmt. Im Mittelpunkt der Prüfung stehen dabei in der Regel die Prüfung der Angemessenheit des Umtauschverhältnisses und die Angemessenheit einer ggf. anzubietenden Barabfindung.

Vorliegend wird ein umwandlungsrechtlicher Squeeze Out gemäß § 62 Abs. 1 und Abs. 5 UmwG i.V.m. §§ 327a ff. AktG durchgeführt. Gemäß § 62 Abs. 5 Satz 1 UmwG kann die Hauptversammlung einer übertragenden Aktiengesellschaft innerhalb von drei Monaten nach Abschluss des Verschmelzungsvertrags einen Beschluss nach § 327a Abs. 1 Satz 1 AktG fassen, wenn der übernehmenden Gesellschaft (Hauptaktionär) Aktien in Höhe von neun Zehnteln des Grundkapitals gehören. Bei einem umwandlungsrechtlichen Squeeze Out werden grundsätzlich mit Eintragung der Verschmelzung im Handelsregister der übernehmenden Gesellschaft der Squeeze Out und die Verschmelzung gleichzeitig wirksam. Die Minderheitsaktionäre der übertragenden Gesellschaft werden zu keinem Zeitpunkt Aktionäre der übernehmenden Gesellschaft.

In § 2.1 des finalen Entwurfs des Verschmelzungsvertrags ist im Einklang mit § 62 Abs. 5 Satz 2 UmwG angegeben, dass im Zusammenhang mit der Verschmelzung ein Ausschluss der Minderheitsaktionäre (Squeeze Out) der SLM AG erfolgen soll, sodass die übernehmende Nikon AM. AG an die Aktionäre der übertragenden SLM AG gemäß § 3 des finalen Entwurfs des Verschmelzungsvertrags keine Gegenleistung (weder Aktien noch eine Barabfindung) gewährt. Mit Wirksamwerden der Verschmelzung werden sämtliche Aktien der Minderheitsaktionäre an der SLM AG auf die übernehmende Gesellschaft übergegangen sein. Dies ist durch die aufschiebende Bedingung für die Wirksamkeit dieses Vertrags (§ 7 des finalen Entwurfs des Verschmelzungsvertrags) und die gesetzliche Bestimmung in § 62 Abs. 5 Satz 7 UmwG sichergestellt. Folglich war eine Angemessenheitsprüfung im vorgenannten Sinne nicht Gegenstand der Prüfung.

Die Angemessenheit der Barabfindung als Gegenleistung für die Übertragung der Anteile der Minderheitsaktionäre der übertragenden SLM AG ist gemäß § 327c Abs. 2 Satz 2 bis 4 AktG durch einen oder mehrere gerichtlich bestellte sachverständige Prüfer gesondert zu prüfen. Hierzu verweisen wir auf unseren Bericht über die Prüfung der Angemessenheit der Barabfindung zwischen der Nikon AM. AG und der SLM AG vom 3. Juni 2023.

Der von den Vorständen der Nikon AM. AG und der SLM AG gemeinsam erstattete Verschmelzungsbericht nach § 8 UmwG, in welchem die Verschmelzung und der Verschmelzungsvertrag im Einzelnen rechtlich und wirtschaftlich erläutert und begründet werden, ist nach dem eindeutigen Wortlaut des § 9 Abs. 1 UmwG nicht Gegenstand der Verschmelzungsprüfung. Gleichwohl haben wir die im Verschmelzungsbericht enthaltenen Angaben herangezogen, soweit sie für die Prüfung der Rechtmäßigkeit des Verschmelzungsvertrags sachdienlich waren.

Nicht Gegenstand der Prüfung ist die Beurteilung der wirtschaftlichen Zweckmäßigkeit der Verschmelzung ebenso wie die Ordnungsmäßigkeit des Verschmelzungsverfahrens.

Es wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass eine Überprüfung der Buchführung, der Jahres- und Konzernabschlüsse, der Lageberichte oder der Geschäftsführung der beteiligten Gesellschaften nicht Gegenstand unserer Prüfung ist.

2.2. Art und Umfang der Verschmelzungsprüfung

Der Umfang der Prüfung wird in § 9 UmwG nicht ausdrücklich bestimmt. Nach der Rechtsprechung des BGH (BGH-Urteil vom 22. Mai 1989, Az. II ZR 206/88, BGHZ 107, S. 296) ist der Verschmelzungsvertrag oder dessen Entwurf auf Vollständigkeit und Richtigkeit zu prüfen.

Die Prüfung der Vollständigkeit des Verschmelzungsvertrags erstreckt sich darauf, ob die gesetzlichen, allgemeinen und rechtsformspezifischen Mindestangaben enthalten sind. Vorliegend sind diese Mindestangaben in § 5 Abs. 1 Nr. 1 bis 9 UmwG und aufgrund des umwandlungsrechtlichen Squeeze Outs in § 62 Abs. 5 UmwG bestimmt.

Fakultative vertragliche Bestandteile des Verschmelzungsvertrags sind nicht auf Vollständigkeit, jedoch auf Richtigkeit zu prüfen. Die Prüfung der Richtigkeit der gesetzlichen, rechtsformspezifischen und fakultativen Angaben im Verschmelzungsvertrag erstreckt sich darauf, ob diese sachlich zutreffend und in sich widerspruchsfrei sind.

Der gemäß §§ 60, 9, 10 UmwG bestellte sachverständige Prüfer hat gemäß § 12 UmwG über das Ergebnis der Prüfung schriftlich zu berichten. Der Prüfungsbericht ist grundsätzlich mit einer Erklärung darüber abzuschließen, ob das vorgeschlagene Umtauschverhältnis der Anteile, gegebenenfalls die Höhe der baren Zuzahlung oder die Mitgliedschaft bei dem übernehmenden Rechtsträger als Gegenwert angemessen ist. Dabei ist anzugeben, nach welchen Methoden das vorgeschlagene Umtauschverhältnis ermittelt worden ist, aus welchen Gründen die Anwendung dieser Methoden angemessen ist und, sofern mehrere Bemessungsmethoden angewandt worden sind, welches Umtauschverhältnis oder welcher Gegenwert sich bei der Anwendung verschiedener Methoden jeweils ergeben würde.

Da - unbeschadet der den Minderheitsaktionären im Rahmen des Ausschlusses gemäß § 62 Abs. 5 UmwG i.V.m. §§ 327a ff. AktG zu gewährenden angemessenen Barabfindung - vorliegend die übernehmende Nikon AM. AG im Rahmen der Verschmelzung den Aktionären der SLM AG keine Gegenleistung zu gewähren hat, kann über ein solches Prüfungsergebnis nicht berichtet werden. Das Prüfungsergebnis erstreckt sich daher ausschließlich auf die Vollständigkeit und Richtigkeit der Angaben im Verschmelzungsvertrag.

Maßgeblich für die Prüfungshandlungen hinsichtlich der Vollständigkeit des Verschmelzungsvertrags sind die allgemeinen und rechtsformspezifischen Mindestanforderungen des Umwandlungsrechts. Im vorliegenden Fall ergibt sich aus den in § 5 Abs. 1 sowie § 62 Abs. 5 UmwG geforderten Angaben folgender Mindestinhalt des Verschmelzungsvertrags:

- Der Name oder die Firma und der Sitz der an der Verschmelzung beteiligten Rechtsträger (gemäß § 5 Abs. 1 Nr. 1 UmwG);
- Die Vereinbarung über die Übertragung des Vermögens jedes übertragenden Rechtsträgers als Ganzes gegen Gewährung von Anteilen oder Mitgliedschaften an dem übernehmenden Rechtsträger (gemäß § 5 Abs. 1 Nr. 2 UmwG);
- Der Zeitpunkt, von dem an die Handlungen der übertragenden Rechtsträger als für Rechnung des übernehmenden Rechtsträgers vorgenommen gelten (Verschmelzungsstichtag) (gemäß § 5 Abs. 1 Nr. 6 UmwG);
- Die Rechte, die der übernehmende Rechtsträger einzelnen Anteilsinhabern sowie den Inhabern besonderer Rechte wie Anteile ohne Stimmrecht, Vorzugsaktien, Mehrstimmrechtsaktien, Schuldverschreibungen und Genussrechte gewährt, oder die für diese Personen vorgesehenen Maßnahmen (gemäß § 5 Abs. 1 Nr. 7 UmwG);

- Jeden besonderen Vorteil, der einem Mitglied eines Vertretungsorgans oder eines Aufsichtsorgans der an der Verschmelzung beteiligten Rechtsträger, einem geschäftsführenden Gesellschafter, einem Partner, einem Abschlussprüfer oder einem Verschmelzungsprüfer gewährt wird (gemäß § 5 Abs. 1 Nr. 8 UmwG);
- Die Folgen der Verschmelzung für die Arbeitnehmer und ihre Vertretungen sowie die insoweit vorgesehenen Maßnahmen (gemäß § 5 Abs. 1 Nr. 9 UmwG);
- Die Angabe, dass im Zusammenhang mit der Verschmelzung ein Ausschluss der Minderheitsaktionäre der übertragenden Gesellschaft erfolgen soll (gemäß § 62 Abs. 5 Satz 2 UmwG).

Wir haben unsere Prüfung unter Beachtung des International Standard on Assurance Engagements 3000 (ISAE 3000) der International Federation of Accountants (IFAC) vorgenommen. Danach haben wir Berichtspflichten einzuhalten und unsere Prüfung unter Beachtung des Grundsatzes der Wesentlichkeit so zu planen und durchzuführen, dass wir unsere Beurteilung mit einer hinreichenden Sicherheit abgeben können. Die Auswahl der Prüfungshandlungen lag in unserem pflichtgemäßen Ermessen. Art und Umfang unserer Prüfungshandlungen haben wir in unseren Arbeitspapieren festgehalten. Unser Prüfungsbericht gibt das Ergebnis unserer Prüfung der Verschmelzung wieder.

3. Prüfung des Verschmelzungsvertrags

3.1. Vollständigkeit und Richtigkeit der einschlägigen gesetzlichen Mindestangaben

3.1.1. Bezeichnung der beteiligten Rechtsträger (§ 5 Abs. 1 Nr. 1 UmwG)

Firma und Sitz der an der Verschmelzung beteiligten Rechtsträger sind im Verschmelzungsvertrag in den Vorbemerkungen genannt und entsprechen jeweils den Satzungen der SLM AG und der Nikon AM. AG sowie den Eintragungen der bei den zuständigen Amtsgerichten jeweils geführten Handelsregister.

3.1.2. Vereinbarung über Vermögensübertragung (§ 5 Abs. 1 Nr. 2 UmwG)

Gemäß § 1.1 des finalen Entwurfs des Verschmelzungsvertrags vereinbaren die Nikon AM. AG und die SLM AG, dass die SLM AG ihr Vermögen als Ganzes mit allen Rechten und Pflichten unter Auflösung ohne Abwicklung nach §§ 2 Nr. 1, 4 ff., 60 ff. UmwG auf die Nikon AM. AG überträgt (Verschmelzung durch Aufnahme). Diese Vereinbarung nennt zutreffend

die an der Verschmelzung beteiligten Gesellschaften und bestimmt zutreffend den Vermögensübergang durch Verschmelzung auf die Nikon AM. AG.

Im Zusammenhang mit der Verschmelzung soll gemäß § 2.1 des finalen Entwurfs des Verschmelzungsvertrags ein Ausschluss der Minderheitsaktionäre der SLM AG gemäß § 62 Abs. 5 UmwG i. V. m. §§ 327a ff. AktG erfolgen. Dies hat die Nikon AM. AG in ihrem an die SLM AG gerichteten Schreiben vom 10. Februar 2023 sowie in dem Übertragungsbericht vom 31. Mai 2023 zum Ausdruck gebracht. Die in § 2.1 des finalen Entwurfs zum Verschmelzungsvertrag zu den Beteiligungsverhältnissen gemachten Angaben sind sachlich zutreffend.

Bei Wirksamwerden der Verschmelzung werden sämtliche Aktien der Minderheitsaktionäre an der SLM AG auf die Nikon AM. AG übergehen. Dies wird durch § 7 des finalen Entwurfs des Verschmelzungsvertrags, wonach die Wirksamkeit der Verschmelzung unter der aufschiebenden Bedingung steht, dass ein Beschluss der Hauptversammlung der SLM AG gemäß § 62 Abs. 5 Satz 1 i.V.m. § 327a Abs. 1 Satz 1 AktG über die Übertragung der Aktien der Minderheitsaktionäre der SLM AG auf die Nikon AM. AG als Hauptaktionärin in das Handelsregister des Sitzes der SLM AG eingetragen wird, sichergestellt. Da im Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Verschmelzung die Nikon AM. AG alleinige Anteilseignerin der SLM AG ist, ist im Rahmen der Verschmelzung keine Gegenleistung zu gewähren. Diese Feststellungen sind zutreffend. Daher wird in § 4 des finalen Entwurfs des Verschmelzungsvertrags klargestellt, dass die übernehmende Gesellschaft gemäß § 68 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 UmwG zur Durchführung der Verschmelzung ihr Grundkapital nicht erhöhen wird. Der hier zu Grunde liegende Sachverhalt ist zutreffend dargestellt und die Handhabung entspricht den einschlägigen gesetzlichen Vorschriften.

Gemäß § 5 Abs. 2 UmwG entfallen die Angaben über den Umtausch der Anteile (§ 5 Abs. 1 Nr. 2-5 UmwG). In § 3 des finalen Entwurfs des Verschmelzungsvertrags wird zutreffend festgestellt, dass die Übertragung des Vermögens der SLM AG ohne Gewährung einer Gegenleistung an die Nikon AM. AG als Alleingesellschafterin der SLM AG erfolgt. Die Nikon AM. AG als bei Wirksamwerden der Verschmelzung alleinige Aktionärin der SLM AG erklärt gemäß § 4 des finalen Entwurfs des Verschmelzungsvertrags höchstvorsorglich den Verzicht auf ein Barabfindungsgebot.

3.1.3. Verschmelzungsstichtag (§ 5 Abs. 1 Nr. 6 UmwG)

Gemäß § 1.3 des finalen Entwurfs des Verschmelzungsvertrags erfolgt die Übernahme des Vermögens der SLM AG durch die Nikon AM. AG im Innenverhältnis mit Wirkung zum Ablauf des 31. Dezember 2023, 24:00 Uhr. Von Beginn des 1. Januar 2023, 0:00 Uhr, an gelten alle Handlungen und Geschäfte der SLM AG als für Rechnung der Nikon AM. AG vorgenommen.

Der Verschmelzungsstichtag folgt dem Stichtag der Schlussbilanz der übertragenden SLM AG zum 31. Dezember 2023 (§ 1.2 des finalen Entwurfs des Verschmelzungsvertrags) sachlich zutreffend unmittelbar nach.

Für den Fall, dass die Verschmelzung nicht bis zum Ablauf des 31. August 2023 durch Eintragung in das Handelsregister des Sitzes der Nikon AM. AG als übernehmender Rechtsträger wirksam geworden ist, verschieben sich gemäß § 6 die vorgenannten Stichtage entsprechend der vorstehenden Regelung jeweils um ein weiteres Jahr. Diese Regelungen knüpfen zeitlich stimmig an den zunächst vorgesehenen Verschmelzungsstichtag an.

3.1.4. Gewährung von Rechten für einzelne Anteilsinhaber sowie für Inhaber von besonderen Rechten (§ 5 Abs. 1 Nr. 7 UmwG)

Gemäß § 3.1 des Vertragsentwurfs werden – abgesehen von dem in § 2.2 des Vertragsentwurfs beschriebenen Sachverhalt – keine Rechte oder besonderen Vorteile für einzelne Aktionäre oder Inhaber besonderer Rechte gewährt, noch sind besondere Maßnahmen für diese Personen vorgesehen. Diese Aussagen sind nach den uns vorgelegten Unterlagen und erteilten Auskünften zutreffend. Die in § 2.2 des Vertragsentwurfs angesprochenen Regelungen betreffen die Übertragung der Aktien der Minderheitsaktionäre auf die Hauptaktionärin gegen Gewährung einer Barabfindung.

3.1.5. Gewährung besonderer Vorteile (§ 5 Abs. 1 Nr. 8 UmwG)

Laut § 3.2 des Verschmelzungsvertrags werden, abgesehen von den in § 3.3 des Verschmelzungsvertrags dargestellten Umständen, keine besonderen Vorteile i. S. v. § 5 Abs. 1 Nr. 8 UmwG für ein Vertretungs- oder Aufsichtsratsmitglied eines an der Verschmelzung beteiligten Rechtsträgers, für einen Abschlussprüfer einer der beiden an der Verschmelzung beteiligten Gesellschaften oder für den Verschmelzungsprüfer gewährt.

Unter § 3.3 des Verschmelzungsvertrags wird sachlich zutreffend festgestellt, dass mit dem Wirksamwerden der Verschmelzung die Organstellung des Vorstands der SLM AG und die Mandate seiner Mitglieder enden. Besondere Rechte, Vorteile oder sonstige Vergünstigungen wurden weder von der SLM AG noch von der Nikon AM. AG zugesagt. Die Vorstandsdienstverträge der Vorstandsmitglieder werden im Zuge der Verschmelzung mit identischen Bedingungen wie bei der SLM AG auf die Nikon AM. AG übergehen. Sollte die Hauptversammlung der SLM AG das vom Aufsichtsrat der SLM AG am 31. Mai 2023 beschlossene neue Vergütungssystem für die Vorstandsmitglieder der SLM AG billigen und die bestehenden Vorstandsdienstverträge mit der SLM AG aus diesem oder einem anderen Grund noch vor Wirksamwerden der Verschmelzung einvernehmlich zwischen der SLM AG und den Vorstandsmitgliedern geändert werden, werden diese in der geänderten Fassung auf die Nikon AM. AG übergehen.

Die Vorstandsmitglieder werden bis zum Ablauf ihrer Vorstandsdienstverträge Anspruch auf Vergütung haben. Diese Angabe ist nach den uns erteilten Informationen zutreffend.

Unter § 3.4 des Verschmelzungsvertrags wird sachlich zutreffend festgestellt, dass mit dem Wirksamwerden der Verschmelzung die Organstellung des Aufsichtsrats der SLM AG und die Mandate seiner Mitglieder enden. Es wird keine Abfindung an die derzeitigen Mitglieder des Aufsichtsrats der SLM AG gezahlt. Diese Angabe ist nach den uns erteilten Informationen zutreffend.

Im Rahmen unserer Prüfung haben wir keine Anhaltspunkte für die Gewährung darüber hinausgehender besonderer Vorteile im Sinne von § 5 Abs. 1 Nr. 8 UmwG festgestellt.

3.1.6. Folgen für die Arbeitnehmer (§ 5 Abs. 1 Nr. 9 UmwG)

Hinsichtlich der Folgen der Verschmelzung für die Arbeitnehmer und ihre Vertretungen sowie der insoweit vorgesehenen Maßnahmen verweisen wir auf § 5 des Verschmelzungsvertrags sowie auf die Hinweise im Verschmelzungsbericht.

Weitere darüber hinausgehende berichtspflichtige Folgen der Verschmelzung für die Arbeitnehmer im Sinne von § 5 Abs. 1 Nr. 9 UmwG haben wir im Rahmen unserer Prüfung nicht festgestellt. Im Rahmen unserer Prüfung haben wir auch keine Anhaltspunkte festgestellt, die gegen die Richtigkeit und Vollständigkeit der Angaben im Verschmelzungsvertrag sprechen.

3.1.7. Angabe über den Ausschluss der Minderheitsaktionäre (§ 62 Abs. 5 S. 2 UmwG)

§ 2.1 des Verschmelzungsvertrags enthält die Angabe, dass im Zusammenhang mit der Verschmelzung ein Ausschluss der Minderheitsaktionäre der übertragenden Gesellschaft gemäß § 62 Abs. 5 UmwG i. V. m. §§ 327a bis 327f AktG erfolgen soll und zeigt das Ineinandergreifen von Verschmelzungs- und Squeeze-Out-Verfahren auf. Die Angaben sind nach den uns vorgelegten Unterlagen sachlich zutreffend.

Dabei ist beabsichtigt, dass die Hauptversammlung der übertragenden Gesellschaft innerhalb von drei Monaten nach Abschluss des Verschmelzungsvertrags einen Beschluss nach § 62 Abs. 5 S. 1 UmwG i. V. m. § 327a Abs. 1 Satz 1 AktG (Übertragungsbeschluss) über die Übertragung der Aktien der Minderheitsaktionäre der SLM AG auf die Nikon AM. AG als Hauptaktionärin gegen Gewährung einer von der Nikon AM. AG zu zahlenden angemessenen Barabfindung fasst, deren Höhe im Übertragungsbeschluss festzulegen ist.

Die außerordentliche Hauptversammlung der SLM AG, in der über die Übertragung der Aktien an der SLM AG auf die Nikon AM. AG entschieden werden soll, soll am 13. Juli 2023 und damit binnen der gesetzlich vorgesehenen 3-Monatsfrist nach der geplanten Beurkundung des Verschmelzungsvertrags am 5. Juni 2023 stattfinden.

3.2. Richtigkeit der fakultativen Regelungen des Verschmelzungsvertrags

Die in § 7 des finalen Entwurfs des Verschmelzungsvertrags dargelegten Sachverhalte hinsichtlich der Wirksamkeit des Verschmelzungsvertrags tragen den gesetzlichen Regelungen Rechnung.

Die in § 8 des finalen Entwurfs des Verschmelzungsvertrags vereinbarte Kostentragung ist inhaltlich zulässig.

Des Weiteren enthält § 8 des finalen Entwurfs des Verschmelzungsvertrags eine in sich stimmige und typische salvatorische Klausel.

4. Prüfungsergebnis und abschließende Erklärung

Auf Grundlage der Bestellung durch Beschluss des Landgerichts Lübeck vom 17. April 2023 **(Anlage 1)** haben wir eine Prüfung des Verschmelzungsvertrags zwischen der Nikon AM. AG, Berlin, und der SLM Solutions Group AG, Lübeck, durchgeführt.

Als abschließendes Ergebnis unserer Prüfung stellen wir fest, dass der finale Entwurf des Verschmelzungsvertrags vom 31. Mai 2023 die in § 5 Abs. 1 Nr. 1, 2, 6, 7, 8 und 9 UmwG sowie § 62 Abs. 5 Satz 2 UmwG vorgeschriebenen Mindestregelungsbestandteile vollständig und richtig enthält und damit den gesetzlichen Vorschriften entspricht.

Uns sind im Rahmen der Verschmelzungsprüfung keine Anhaltspunkte bekannt geworden, die gegen die Richtigkeit der fakultativen weiteren Angaben im Verschmelzungsvertrag sprechen.

Bei einem Squeeze Out in Zusammenhang mit einer Konzernverschmelzung nach § 62 Abs. 5 UmwG i. V. m. §§ 327a ff. AktG unterbleibt die Gewährung von Anteilen an der übernehmenden Gesellschaft an die Anteilsinhaber der übertragenden Gesellschaft. Eine Kapitalerhöhung bei der übernehmenden Gesellschaft zur Durchführung der Verschmelzung findet nicht statt.

Da sich damit zum Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Verschmelzung alle Anteile des übertragenden Rechtsträgers in der Hand des übernehmenden Rechtsträgers befinden werden, entfallen die Angaben im Verschmelzungsvertrag über den Umtausch der Anteile (§ 5 Abs. 1 Nr. 2 bis 5 UmwG), soweit sie die Aufnahme dieses Rechtsträgers betreffen.

Entsprechend entfällt die vom Prüfer einer Verschmelzung grundsätzlich nach § 12 Abs. 2 Satz 1 UmwG abzugebende Erklärung, ob das vorgeschlagene Umtauschverhältnis der Anteile, gegebenenfalls die Höhe der baren Zuzahlung, oder die Mitgliedschaft bei dem übernehmenden Rechtsträger als Gegenwert angemessen ist.

Gleichfalls entfallen die grundsätzlich im Prüfungsbericht einer Verschmelzung erforderlichen Angaben im Hinblick auf die zur Ermittlung eines Umtauschverhältnisses angewandten Methoden (§ 12 Abs. 2 Satz 2 Nr. 1 UmwG), deren Angemessenheit (§ 12 Abs. 2 Satz 2 Nr. 2 UmwG), welches Umtauschverhältnis sich bei Anwendung alternativer Methoden ergeben würde und welche besonderen Schwierigkeiten bei der Bewertung der Rechtsträger aufgetreten sind (§ 12 Abs. 2 Satz 2 Nr. 3 UmwG).

Vor diesem Hintergrund schließt der vorliegende Prüfungsbericht nicht mit einer Erklärung im Sinne von § 5 Abs. 1 i. V. m. § 12 Abs. 2 UmwG zur Angemessenheit des Umtauschverhältnisses sowie zu den Methoden der Ermittlung des Umtauschverhältnisses und deren Angemessenheit.

Die abschließende Erklärung bezieht sich vielmehr ausschließlich auf die Vollständigkeit und Richtigkeit der im Verschmelzungsvertrag enthaltenen Angaben gemäß §§ 5, 62 Abs. 5 UmwG.

Nach dem Ergebnis unserer Prüfung geben wir daher auf Basis der uns vorgelegten Aufklärungen und Nachweise sowie der uns gegebenen Auskünfte, Erläuterungen und Informationen folgende abschließende Erklärung ab:

Der finale Entwurf des Verschmelzungsvertrags zwischen der Nikon AM. AG, Berlin, und der SLM Solutions Group AG, Lübeck, enthält die gemäß §§ 5, 62 Abs. 5 Satz 2 UmwG erforderlichen gesetzlichen Mindestangaben vollständig und richtig. Die im Verschmelzungsvertrag enthaltenen fakultativen Angaben sind richtig.

Duisburg, den 3. Juni 2023

PKF Fasselt Partnerschaft mbB Wirtschaftsprüfungsgesellschaft Steuerberatungsgesellschaft Rechtsanwälte WIRTSCHAFTS-PRÜFUNGS-GESELLSCHAFT SIEGEL Berlin Zweigniederlassung Duisburg

PKF Fasselt
Partnerschaft mbB
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft
Steuerberatungsgesellschaft
Rechtsanwälte

Qualifizierte Signatur

Niggemeier
Wirtschaftsprüfer

Qualifizierte Signatur

Kleibrink
Wirtschaftsprüfer

ANLAGEN

Abschrift

11 HKO 9/23

Landgericht Lübeck

Beschluss

In dem Antragsverfahren

1) **NIkon AM.AG**, Robert-Bosch-Straße 11, 63225 Langen (Hessen)
vertreten durch d. Vorstand

- Antragsteller -

Verfahrensbevollmächtigte:
Rechtsanwälte **Morrison & Foerster LLP**, Potsdamer Platz 1, 10785 Berlin

2) **SLM Solutions Group AG**, vertreten durch d. Vorstand, Estlandring 4, 23560 Lübeck

- Antragstellerin -

Verfahrensbevollmächtigte:
Rechtsanwälte **Gleiss Lutz Hootz Hirsch PartmbB Rechtsanwälte, Steuerberater**, Taunusanlage 11, 60329 Frankfurt am Main

wegen Antrag auf Bestellung eines Übertragungs- und Verschmelzungsprüfers

hat die 11. Zivilkammer - Kammer für Handelssachen II - des Landgerichts Lübeck durch den Vorsitzenden Richter am Landgericht Brandt am 17.04.2023 beschlossen:

1.

Auf Antrag der im Rubrum genannten Antragstellerin Ziff. 1 (nachfolgend auch: „Hauptaktionärin“) eingegangen am 31.03.2023 wird die

PKF Fasselt Partnerschaft mbB, Schifferstraße 210, 47059 Duisburg, Ansprechpartner: Ralf Niggemeier, Telefon: +49 (0)203 30001 169; E-Mail: ralf.niggemeier@pkf-fasselt

zum sachverständigen Prüfer (nachfolgend: „Prüfer“) bestellt. Aufgabe des Prüfers ist die Prüfung der Angemessenheit der von der o.g. Hauptaktionärin festzulegenden Barabfindung (§ 62 Abs. 5 UmwG i.V.m. § 327c Abs. 2 Satz 2 AktG) bei der geplanten Übertragung der Aktien der Minderheitsaktionäre an der SLM Solutions Group AG, eingetragen im Handelsregister des Amtsgerichts Lübeck unter HRB 13827 HL auf die Hauptaktionärin Nikon AM. AG, eingetragen im Han-

delsregister des Amtsgerichts Charlottenburg unter HRB 240810 B, gemäß §§ 78 Satz 1, 62 Abs. 5 UmwG i.V.m. §§ 327a ff. AktG.

Die Regelung des Vertragsverhältnisses zwischen den Antragstellerinnen und dem sachverständigen Prüfer bleibt deren Angelegenheit.

2.

Der unter I. 1. genannte Prüfer wird auf Antrag der Antragstellerinnen Ziff. 1 und 2 zugleich zum Verschmelzungsprüfer gem. § 10 Abs. 1 UmwG bestellt. Die Aufgaben des Prüfers hinsichtlich der Prüfung der Verschmelzung ergeben sich aus den gesetzlichen Vorschriften.

Die Regelung des Vertragsverhältnisses zwischen den Antragstellerinnen und dem Verschmelzungsprüfer bleibt deren Angelegenheit.

3.

Bezüglich der nach §§ 327c ff. AktG durchzuführenden Prüfung der Angemessenheit der Barabfindung werden der Prüfer und die Antragstellerin darauf hingewiesen, dass der Prüfer zu einer gewissenhaften und unabhängigen Prüfung verpflichtet ist und er für die Erfüllung dieser Verpflichtung der Gesellschaft, der Hauptaktionärin und den Minderheitsaktionären gleichermaßen verantwortlich ist (§ 293d Abs. 1 AktG). Deshalb stehen dem Prüfer umfassende Auskunfts- und Einsichtsrechte gegenüber der Gesellschaft und der Hauptaktionärin zu (§ 293d Abs. 1 AktG), auf die hier nachdrücklich hingewiesen wird. Bezüglich der vorgesehenen Verschmelzungsprüfung wird auf § 11 Abs. 1 UmwG i.V.m. § 320 Abs. 2 Satz 1, 2 AktG hingewiesen, bezüglich der Verantwortlichkeit auf § 11 Abs. 2 UmwG i.V.m. § 323 HGB.

Die unabhängige Stellung des nach § 327c Abs. 2 AktG für die Angemessenheitsprüfung bestellten Prüfers ist zum einen im Hinblick auf seine Aufgabe zu sehen, sich im Prüfungsbericht zur Angemessenheit der anzubietenden Kompensation zu erklären. Sie ist zum anderen aber auch von besonderer Bedeutung für ein etwaiges späteres Spruchverfahren, in dem nicht nur der Prüfungsbericht verwertet werden kann, sondern nach der Vorstellung des Gesetzgebers im Regelfall auch Erläuterungen und Ergänzungen durch den unabhängigen, sachverständigen Prüfer in einer mündlichen Verhandlung nach Maßgabe von § 8 Abs. 2 SpruchG als Beweismittel in Betracht kommen, um so nach Möglichkeit eine neue Begutachtung zu vermeiden. Der Prüfer hat insoweit allerdings keine eigenständige Bewertung des Unternehmens durchzuführen. Vielmehr sind einschlägige Elemente der Bewertung auf ihre Plausibilität zu untersuchen. Wesentliche Parameter sind im Prüfungsbericht offenzulegen.

Vor diesem Hintergrund und im Interesse der Steigerung der Transparenz und Akzeptanz der Prüfung wird dem Prüfer aufgegeben, in seinem Prüfungsbericht nach § 293e AktG zu folgenden Punkten Stellung zu nehmen und Ausführungen zu machen (vgl. auch § 293e Abs. 1 Satz 3, Abs. 2 i. V. m. § 293a Abs. 2, 327c Abs. 2 Satz 4 AktG) - sofern sich die fraglichen Informationen nicht bereits hinreichend deutlich und ausführlich aus dem Bericht der Hauptaktionärin gem. § 327c Abs. 2 Satz 1 AktG ergeben:

a)
Im Prüfungsbericht ist darzustellen, an welchem Ort, in welcher Weise und zu welcher Zeit seine Prüfung erfolgt ist und über welche Qualifikationen die eingesetzten Mitarbeiter verfügen. Sofern eine Parallelprüfung stattfindet, ist der Prüfungsablauf in sachlicher, zeitlicher und räumlicher Hinsicht kurz zu erläutern.

b)
In welchen wesentlichen Punkten bestanden divergierende Auffassungen des Prüfers zu denen

des Erstellers des Berichtes nach § 327c Abs. 2 Satz 1 AktG oder des Bewertungsgutachtens hinsichtlich der dort dargelegten Bewertung? Sofern der Unternehmenswertgutachter sich nicht der Auffassung des Prüfers angeschlossen hat, ist auszuführen, weshalb die Auffassung des Prüfers vorzugswürdig ist.

c)
Falls vom Prüfer verlangte Auskünfte oder sonstige Informationen (siehe oben) nicht gewährt worden sind, ist dies im Bericht offen zu legen.

d)
Es ist darzulegen, aufgrund welcher Methoden der Unternehmenswert ermittelt wurde und ob die Methoden angemessen sind. Erforderlich ist die Darstellung der Bewertungsverfahren für die Bewertung des betriebsnotwendigen, des nichtbetriebsnotwendigen Vermögens und ggf. der Sonderwerte.

e)
Bei Anwendung eines Ertragswertverfahrens ist aufzuführen, aus welchen Quellen die im Ertragswertverfahren für die Bemessung des Kapitalisierungszinssatzes benutzten Parameter (Basiszinssatz, Wachstumsabschlag, Überrenditen, Beta-Faktor, Zusammensetzung einer Peer-Group u.a.) abgeleitet worden sind, und kurz zu begründen, warum gerade diese Indizes und/oder gegriffenen Zeitspannen anderen, ebenfalls in Betracht kommenden gegenüber vorzugswürdig sind. Es ist darzustellen, ob und wie die anhand von Kapitalmarktdaten abgeleiteten Größen vor dem Hintergrund der spezifischen Situation des Unternehmens einer Plausibilitätskontrolle unterzogen wurden.

Soweit auf Empfehlungen des FAUB zurückgegriffen wird, sollte aus dem Prüfungsbericht hervorgehen, inwieweit die Anwendung dieser Empfehlungen in der Praxis der Unternehmensbewertung gebräuchlich und fachlich anerkannt ist und - soweit dem Prüfer bekannt - inwieweit die angewendeten Empfehlungen auf einer plausiblen Datengrundlage oder wissenschaftlichen Erkenntnisquelle beruhen.

f)
Soweit Vergangenheitsergebnisse und bestimmte außergewöhnliche Aufwendungen und Erträge bereinigt werden, sind diese explizit aufzuführen und zu begründen.

g)
Hinsichtlich der zugrunde gelegten Unternehmensplanungen sind folgende Punkte darzu-

stellen:

(1) Basisplanungen:

Wer hat die Basisplanungen erstellt?

Wann wurden diese aufgestellt?

Welche Organe haben die Prüfungen gebilligt?

Wurden die Planungen im Rahmen des unternehmensüblichen Planungs- und Bud-

getierungsprozesses erstellt oder wurden sie speziell für die vorgenommene Unter-

nehmensbewertung ausgearbeitet?

(2) Modifikationen:

Wurden Änderungen oder Ergänzungen unternehmensinterner Basisplanungen durch den Bewertungsgutachter (oder den Prüfer) vorgenommen?

Welche eigenständigen Rechnungen (z.B. Ermittlung der ewigen Rente) oder Sonderwertrechnungen (z.B. Auszahlungsplan für Pensionsverpflichtungen) wurden von ihm ermittelt?

(3) Planungsprämissen:

Darstellung der wesentlichen wertbeeinflussenden Planungsparameter mit entsprechenden Erläuterungen bzw. Begründungen hinsichtlich deren Auswahl und gegebener Bandbreiten. Insbesondere sind die Prämissen bezüglich der Entwicklung und der Geschäftstätigkeit darzulegen. Die zur Verfügung stehenden Marktprognosen zum Zeitpunkt der Planerstellung sind ebenso aufzuführen, wie die Auswahl der zugrunde gelegten Marktprognosen. Die Ertragsplanung ist hinsichtlich Mengen- und Preisentwicklung getrennt zu beschreiben.

h)
Erläuterungen von Besonderheiten bei der im Bericht oder Bewertungsgutachten dargelegten Bewertung, z.B.

- Sonderwerte

- nicht betriebsnotwendiges Vermögen

- besondere Unternehmenssituationen.

i)
Im Falle der Ermittlung eines Börsenwertes sind die Datenquellen und die Berechnungsmethodik bei der Ermittlung von durchschnittlichen Börsenkursen zu nennen bzw. darzustellen. Die gehandelten Einzelumsätze mit Angaben zu Datum, Volumen (Stückzahl), Börsenplatz und gehandeltem Kurs sollten sich aus dem Prüfbericht oder einem Anhang dazu ergeben oder bei sehr großem Datenumfang zumindest in elektronischer Form beigefügt werden (vgl. Ziffer 4.).
Weicht der Börsenkurs von einem nach anderen Methoden ermittelten Unternehmenswert erheblich ab, sollte der Prüfer die aus seiner Sicht dafür maßgeblichen Gründe darlegen.

4.

Dem Prüfer wird aufgegeben, ein Exemplar seines Prüfungsberichts für das Gericht zur Akte unter dem oben genannten Aktenzeichen einzureichen. Wünschenswert wäre die Übermittlung auch in elektronischer Form.

Sofern er sich bei der Berechnung des Unternehmenswertes eines Rechenprogramms bedient hat, soll nach Möglichkeit dem Gericht ein vereinfachtes Rechenmodell für Plausibilitätsüberlegungen in Dateiform auf einem gebräuchlichen Datenträger in gebräuchlichem Format (vorzugsweise: USB-Stick oder CD-Rom mit Excel-Datei) mit der Übersendung des Berichtes zur Verfügung gestellt werden.

Dasselbe gilt für Kapitalmarktdaten (Börsenkurse, Handelsvolumina etc.), falls diese unter dem Gesichtspunkt der Berücksichtigung eines Börsenwertes erhoben worden sind.

5.

Sofern nicht ohnehin die Festsetzung der Vergütung durch das Gericht beantragt werden wird (§§ 293c Abs. 1 Satz 5 i.V.m. 327c Abs. 2 Satz 4 AktG, § 318 Abs. 5 HGB), soll der Prüfer seine Vergütung dem Gericht gegenüber offenlegen.

6.

Aus gerichtlicher Fürsorge wird der Prüfer ausdrücklich auf § 403 AktG hingewiesen. Danach wird mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder mit Geldstrafe bestraft, wer als Prüfer oder als Gehilfe eines Prüfers über das Ergebnis der Prüfung falsch berichtet oder erhebliche Umstände im Bericht verschweigt. Handelt der Täter gegen Entgelt oder in der Absicht, sich oder einen anderen zu bereichern oder einen anderen zu schädigen, so ist die Strafe Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder Geldstrafe (Abs. 2).

II.

Der Gegenstandswert wird auf 60.000,00 € festgesetzt (§ 67 Abs. 1 Nr. 1 GNotKG, § 375 Nr. 1 FamFG).

Den Antragstellerinnen wird aufgegeben, unverzüglich die anfallenden Gerichtskosten in Höhe von 2,0 Gerichtsgebühren nach § 34 GNotKG Tabelle A, i. V. m. § 36 Abs. 1 GNotKG, GebVerz Nr. 13500 Anlage 1 GNotKG zu entrichten.

Gründe

zu I. 1.:

Bezogen auf die vorgesehene Übertragung der Aktien der Minderheitsaktionäre der SLM Solutions Group AG auf die Mehrheitsaktionärin (im Wege eines umwandlungsrechtlichen „Squeeze Out“) liegt ein Antrag der Hauptaktionärin gem. §§ 78 Satz 1, 62 Abs. 5 UmwG i.V.m. § 327c Abs. 2 Satz 2 AktG vor. Die Zuständigkeit des Landgerichts Lübeck ergibt sich aus § 62 Abs. 5 Satz 8 UmwG i.V.m. §§ 327c Abs. 2 Satz 3, 4, 293c Abs. 1 Satz 3 AktG, wobei der Vorsitzende der Kammer nach S. 4 der vorgenannten Norm allein entscheidet. Die vom Gericht ausgewählte und in 1. genannte Wirtschaftsprüfungsgesellschaft erfüllt nach der dem Gericht gegenüber abgegebenen Erklärung die Bedingungen der §§ 293d AktG, 319 Abs. 1 HGB und ist insbesondere nicht nach §§ 319 Abs. 1 - 4, 319b HGB von der Prüfertätigkeit ausgeschlossen. Sie hat darüber hinaus versichert, dass sie in den letzten fünf Jahren weder als Abschlussprüfer der beteiligten Gesellschaften noch anderer Konzerngesellschaften tätig war und dass auch kein sonstiges Prüfungs- oder Beratungsverhältnis bestehe.

zu I. 2.:

Bezogen auf die vorgesehene Verschmelzung liegt ein übereinstimmender Antrag der aufnehmenden Gesellschaft und der SLM Solutions Group AG auf Bestellung eines Verschmelzungsprüfers vor. Die Zuständigkeit des Landgerichts Lübeck ergibt sich insoweit aus §§ 10 Abs. 2 UmwG, wobei der Vorsitzende der Kammer nach S. 2 der vorgenannten Norm allein entscheidet.

Die im Rahmen der Verschmelzung als übertragender Rechtsträger vorgesehene SLM Solutions Group AG und die als aufnehmender Rechtsträger vorgesehene Nikon AM. AG haben in der Antragsschrift übereinstimmend mitgeteilt, dass in der Literatur zwar vertreten werde, dass eine Verschmelzungsprüfung im Zusammenhang mit der Durchführung eines verschmelzungsrechtli-

chen Squeeze Out entbehrlich sei. Diese Auffassung sei aber nicht unbestritten. Vorsorglich wollen die an der Verschmelzung beteiligten Rechtsträger eine Verschmelzungsprüfung durchführen lassen.

Eine hier von den Antragstellerinnen angestrebte, von Teilen der Literatur der Praxis empfohlene vorsorgliche Verschmelzungsprüfung ist jedenfalls kein Nachteil und schafft in formaler Hinsicht Rechtssicherheit für das geplante Vorhaben. Dem Antrag auf (vorsorgliche) Bestellung eines Verschmelzungsprüfers war daher stattzugeben.

Rechtsmittelbelehrung:

Gegen den Beschluss über die Prüferbestellung kann Beschwerde eingelegt werden, die binnen einer Frist von 1 Monat ab Zustellung des Beschlusses beim Landgericht Lübeck eingehen muss. Die Beschwerdefrist ist durch einen Rechtsanwalt zu unterzeichnen.

Gegen die Feststellung des Geschäftswertes kann Beschwerde eingelegt werden, wenn der Wert des Beschwerdegegenstandes 200,00 € übersteigt und das Gericht die Beschwerde zugelassen hat. Die Beschwerde ist binnen 2 Wochen beim Landgericht Lübeck einzulegen. Die Frist beginnt mit Zustellung der Entscheidung. Die Beschwerde ist schriftlich einzulegen oder zu Protokoll des genannten Gerichts. Sie kann auch zu Protokoll der Geschäftsstelle jedes Amtsgerichts erklärt werden. Die Frist ist jedoch nur dann gewahrt, wenn das Protokoll rechtzeitig bei dem oben genannten Gericht eingeht. Eine anwaltliche Mitwirkung ist bei dieser Beschwerde nicht vorgeschrieben.

Brandt
Vorsitzender Richter am Landgericht

Entwurf vom 31. Mai 2023
Draft dated May 31, 2023

- Notarization required -

- Convenience Translation -

VERSCHMELZUNGSVERTRAG

zwischen der

Nikon AM. AG,
derzeit eingetragen im Handelsregister des Amtsgerichts [Charlottenburg] unter HRB [240810 B] und mit Sitz in Berlin,
[Robert-Bosch-Straße 11, 63225 Langen (Hessen)], künftig mit Sitz in Lübeck und Eintragung im Handelsregister des Amtsgerichts Lübeck,

als übernehmendem Rechtsträger

und der

SLM Solutions Group AG,
eingetragen im Handelsregister des Amtsgerichts Lübeck unter HRB 13827 HL,
Estlandring 4, 23560 Lübeck

als übertragendem Rechtsträger

(Nikon AM. AG und SLM Solutions Group AG im Folgenden auch als „**Parteien**“ oder einzeln als „**Partei**“ bezeichnet)

VORBEMERKUNG

A. Die Nikon AM. AG derzeit mit Sitz in [Berlin] ist eingetragen im Handelsregister des Amtsgerichts [Charlottenburg] unter [240810 B] [und mit künftigem Sitz in Lübeck] (nachfolgend „**Nikon**“). Das Grundkapital der Nikon beträgt EUR 50.000,00 und ist eingeteilt in 50.000 auf den Namen lautende Stückaktien mit einem anteiligen Betrag am Grundkapital von EUR 1,00 je Aktie. Das Geschäftsjahr der Nikon ist das Kalenderjahr.

MERGER AGREEMENT

between

as acquiring entity

and

as transferring entity

(Nikon AM. AG and SLM Solutions Group AG are hereinafter also collectively referred to as the “**Parties**” and each a “**Party**”)

PREAMBLE

A. Nikon AM. AG with its current registered seat in [Berlin] is registered with the commercial register of the local court of [Charlottenburg] under HRB [240810 B] [and with its future registered seat in Lübeck] (hereinafter “**Nikon**”). The share capital of Nikon amounts to EUR 50,000.00 and is divided into 50,000 registered shares with a nominal amount of the share capital of EUR 1.00 per share. The fiscal year of Nikon is the calendar year.

B. Die SLM Solutions Group AG mit Sitz in Lübeck ist eingetragen im Handelsregister des Amtsgerichts Lübeck unter HRB 13827 HL (nachfolgend „**SLM**“). Das Grundkapital der SLM beträgt EUR 31.107.819,00 und ist eingeteilt in 31.107.819 auf den Inhaber lautende nennwertlose Stückaktien (jeweils eine „**SLM-Aktie**“ und gemeinsam die „**SLM-Aktien**“).

Von den insgesamt 31.107.819 SLM-Aktien sind 25.744.680 unter der ISIN DE000A111338 zum Handel im regulierten Markt mit weiteren Zulassungsfolgepflichten (Prime Standard) an der Frankfurter Wertpapierbörse zugelassen. Darüber hinaus sind 2.316.282 SLM-Aktien, die ab dem 1. Januar 2023 gewinnberechtigt sind, unter ISIN DE000A30VLG2 zum Handel im regulierten Markt mit weiteren Zulassungsfolgepflichten (Prime Standard) an der Frankfurter Wertpapierbörse zugelassen. Daneben bestehen 3.046.857 SLM-Aktien, die ab dem 1. Januar 2023 gewinnberechtigt sind, die ISIN DE000A289BJ8 tragen und ausschließlich von Nikon gehalten werden, die nicht zum Börsenhandel zugelassen sind.

Das Geschäftsjahr der SLM ist das Kalenderjahr.

B. SLM Solutions Group AG, with its registered seat in Lübeck, is registered with the commercial register of the local court of Lübeck under HRB 13827 HL (hereinafter “**SLM**”). The share capital of SLM amounts to EUR 31,107,819.00 and is divided into 31,107,819 no-par value bearer shares (each a “**SLM Share**” and collectively the “**SLM Shares**”).

Out of the 31,107,819 SLM Shares, 25,744,680 are admitted to trading on the regulated market with additional post-admission obligations (Prime Standard) of the Frankfurt Stock Exchange under ISIN DE000A111338. In addition, 2,316,282 SLM Shares with dividend entitlement from 1 January 2023 are admitted to trading on the regulated market with additional post-admission obligations (Prime Standard) of the Frankfurt Stock Exchange under ISIN DE000A30VLG2. Further 3,046,857 SLM Shares with ISIN DE000A289BJ8 and dividend entitlement from 1 January 2023, which are exclusively held by Nikon, are not admitted to trading on a stock exchange.

The fiscal year of SLM is the calendar year.

C. Nikon hält derzeit unmittelbar 28.738.475 SLM-Aktien. Dies entspricht ca. 92,38 % des Grundkapitals der SLM. Nikon ist damit Hauptaktionärin der SLM im Sinne von § 62 Abs. 5 Satz 1 Umwandlungsgesetz („**UmwG**“). Nikon und SLM beabsichtigen, das Vermögen der SLM als Ganzes im Wege der Verschmelzung durch Aufnahme auf Nikon zu übertragen. Im Zusammenhang mit der Verschmelzung soll ein Ausschluss der übrigen Aktionäre der SLM („**Minderheitsaktionäre**“) gemäß § 62 Abs. 5 UmwG i. V. m. §§ 327a bis 327f Aktiengesetz („**AktG**“) erfolgen. Zu diesem Zweck soll die Hauptversammlung der SLM innerhalb von drei

C. Nikon currently directly holds 28,738,475 SLM Shares. This corresponds to approx. 92.38% of the share capital of SLM. Nikon is thus the principal shareholder of SLM within the meaning of Section 62 para. 5 sentence 1 German Transformation Act (*Um-wandlungsgesetz* – “**UmwG**”). Nikon and SLM intend to transfer the assets of SLM as a whole to Nikon by way of merger by absorption. In connection with the merger, a squeeze-out of the remaining shareholders of SLM (“**Minority Shareholders**”) pursuant to Section 62 para. 5 UmwG in conjunction with Sections 327a to 327f German Stock Corporation Act (*Aktiengesetz* – “**AktG**”) shall be implemented. For this purpose, the general meeting

Monaten nach Abschluss dieses Verschmelzungsvertrages (der „**Vertrag**“) über die Übertragung der SLM-Aktien der Minderheitsaktionäre auf Nikon gegen Gewährung einer angemessenen Barabfindung beschließen. Die Verschmelzung soll nur wirksam werden, wenn gleichzeitig auch der Ausschluss der Minderheitsaktionäre der SLM und damit die Übertragung aller SLM-Aktien der Minderheitsaktionäre der SLM auf Nikon als Hauptaktionärin wirksam wird, was durch eine aufschiebende Bedingung für die Wirksamkeit dieses Vertrags sichergestellt werden soll. Umgekehrt werden auch der Ausschluss der Minderheitsaktionäre und damit die Übertragung der SLM-Aktien der Minderheitsaktionäre der SLM auf Nikon als Hauptaktionärin gemäß § 62 Abs. 5 Satz 7 UmwG nur gleichzeitig mit der Verschmelzung wirksam. Da Nikon bei Wirksamwerden der Verschmelzung alleinige Aktionärin der SLM sein wird, unterbleibt eine Gewährung von Anteilen an Nikon an die Anteilsinhaber der SLM. Eine Kapitalerhöhung bei Nikon zur Durchführung der Verschmelzung findet nicht statt.

D. Nikon beabsichtigt, im Rahmen der Verschmelzung seine Firma zu ändern.

E. SLM hält den in **Anlage E** aufgeführten Grundbesitz.

Dies vorausgeschickt vereinbaren Nikon und SLM was folgt:

§ 1
VERMÖGENSÜBERTRAGUNG; SCHLUSSBILANZ; VERSCHMELZUNGSSTICHTAG

1.1 SLM überträgt ihr Vermögen als Ganzes mit allen Rechten und Pflichten unter Auflösung ohne Abwicklung nach § 2 Nr. 1 UmwG auf Nikon als übernehmenden Rechtsträger (*Verschmelzung durch Aufnahme*).

of SLM shall resolve within three months after the conclusion of this merger agreement (the “**Agreement**”) on the transfer of the SLM Shares of the Minority Shareholders to Nikon in return for an appropriate cash compensation. The merger shall only become effective if at the same time the squeeze-out of the Minority Shareholders and thus the transfer of all SLM Shares of the Minority Shareholders to Nikon as majority shareholder becomes effective, which shall be ensured by a condition precedent for the effectiveness of this Agreement. Conversely, the squeeze-out of the Minority Shareholders and thus the transfer of the SLM Shares of the Minority Shareholders to Nikon as majority shareholder pursuant to Section 62 para. 5 sentence 7 UmwG shall also become effective only simultaneously with the merger. Since Nikon will be the sole shareholder of SLM when the merger becomes effective, there will be no granting of shares in Nikon to the shareholders of SLM. A capital increase at Nikon for the implementation of the merger will not take place.

D. Nikon intends to change its name as part of the merger.

E. SLM holds the real estate listed in **Annex E**.

Now, therefore, Nikon and SLM agree the following:

§ 1
TRANSFER OF ASSETS; CLOSING BALANCE SHEET; EFFECTIVE DATE OF MERGER

1.1 SLM shall transfer its assets as a whole with all rights and obligations by way of dissolution without liquidation pursuant to Section 2 No. 1 UmwG to Nikon as the acquiring legal entity (merger by absorption).

1.2 Der Verschmelzung wird die mit dem uneingeschränkten Bestätigungsvermerk der KPMG AG Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, Hamburg, versehene Bilanz der SLM als übertragendem Rechtsträger zum 31. Dezember 2022 als Schlussbilanz zugrunde gelegt.

1.3 Die Übernahme des Vermögens der SLM durch Nikon erfolgt im Innenverhältnis zwischen den Parteien mit Wirkung zum Ablauf des 31. Dezember 2022, 24:00 Uhr. Vom Beginn des 1. Januar 2023, 0:00 Uhr („**Verschmelzungsstichtag**“) an gelten alle Handlungen und Geschäfte der SLM als für Rechnung von Nikon vorgenommen.

1.4 Nikon beantragt bereits heute die Berichtigung des Grundbuchs bezüglich des in **Anlage E** aufgeführten Grundbesitzes nach Wirksamwerden der Verschmelzung.

§ 2
AUSSCHLUSS DER MINDERHEITSAKTIONÄRE DER SLM

2.1 Die Minderheitsaktionäre der SLM sollen im Zusammenhang mit der Verschmelzung der SLM auf Nikon gemäß § 62 Abs. 5 UmwG i. V. m. §§ 327a bis 327f AktG ausgeschlossen werden. Ausweislich der dieser Urkunde als **Anlage 2.1** beigefügten Depotbestätigung der Deutsche Bank AG hält Nikon heute unmittelbar 28.738.475 der insgesamt 31.107.819 SLM-Aktien. Das entspricht ca. 92,38 % des Grundkapitals der SLM.

2.2 Es ist beabsichtigt, dass die Hauptversammlung der SLM innerhalb von drei Monaten nach Abschluss dieses Vertrags einen Beschluss nach § 62 Abs. 5 Satz 1 UmwG

1.2 The merger shall be based on the balance sheet of SLM as the transferring legal entity as of December 31, 2022, which has been issued with an unqualified audit opinion by KPMG AG Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, Hamburg.

1.3 The takeover of the assets of SLM by Nikon shall take place in the internal relationship between the parties with effect as of the end of December 31, 2022, 24.00 hours. From the beginning of January 1, 2023, 0.00 a.m. (“**Merger Effective Date**”), all acts and transactions of SLM shall be deemed to have been performed for the account of Nikon.

1.4 Nikon applies already today for the correction of the land register (*Grundbuch*) with respect to the real estate listed in **Annex E** after the merger becoming effective.

§ 2
SQUEEZE-OUT OF THE MINORITY SHAREHOLDERS OF SLM

2.1 The Minority Shareholders shall be squeezed-out in connection with the merger of SLM into Nikon pursuant to Section 62 para. 5 UmwG in conjunction with Sections 327a to 327f AktG. According to the certificate of Deutsche Bank AG attached to this document as **Annex 2.1**, Nikon today directly holds 28,738,475 of the total of 31,107,819 SLM Shares. This corresponds to approx. 92.38% of the share capital of SLM.

2.2 It is intended that the general meeting of SLM will pass a resolution within three months after the conclusion of this Agreement pursuant to Section 62 para. 5 sen-

i. V. m. § 327a Abs. 1 Satz 1 AktG („**Übertragungsbeschluss**“) über die Übertragung der SLM-Aktien der Minderheitsaktionäre der SLM auf Nikon als Hauptaktionärin gegen Gewährung einer von Nikon zu zahlenden angemessenen, in dem Übertragungsbeschluss betragsmäßig zu bestimmenden Barabfindung fasst. Die Eintragung des Übertragungsbeschlusses in das Handelsregister des Sitzes der SLM ist mit dem Vermerk zu versehen, dass er erst mit der Eintragung der Verschmelzung im Register des Sitzes der übernehmenden Aktiengesellschaft wirksam wird (§ 62 Abs. 5 Satz 7 UmwG).

tence 1 UmwG in conjunction with Section 327a para. 1 sentence 1 AktG (the “**Transfer Resolution**”) on the transfer of the SLM Shares of the Minority Shareholders to Nikon as principal shareholder against appropriate cash compensation to be paid by Nikon, the amount of which is to be determined in the Transfer Resolution. The entry of the Transfer Resolution into the commercial register of the registered office of SLM shall be accompanied with the note that it shall only become effective upon entry of the merger in the register of the registered office of the acquiring stock corporation (Section 62 para. 5 sentence 7 UmwG).

§ 3
BESONDERE RECHTE UND VORTEILE

3.1 Es werden – vorbehaltlich des in § 2 dieses Vertrags genannten Sachverhalts – keine Rechte im Sinne von § 5 Abs. 1 Nr. 7 UmwG für einzelne Aktionäre oder für Inhaber besonderer Rechte gewährt. Es sind auch keine Maßnahmen im Sinne von § 5 Abs. 1 Nr. 7 UmwG für solche Personen vorgesehen.

3.2 Es werden – abgesehen von den in § 3.3 dieses Vertrags dargestellten Umständen – keine besonderen Vorteile im Sinne von § 5 Abs. 1 Nr. 8 UmwG für ein Vorstands- oder Aufsichtsratsmitglied oder einen Abschlussprüfer einer der beiden Gesellschaften oder für den Verschmelzungsprüfer gewährt.

3.3 Mit dem Wirksamwerden der Verschmelzung enden die Organstellung des Vorstands der SLM und die Mandate seiner Mitglieder.

3.3.1 Der Vorstandsdienstvertrag von Herrn O’Leary wird im Zuge der Verschmelzung unverändert auf Nikon übergehen.

§ 3
SPECIAL RIGHTS AND BENEFITS

3.1 Subject to the description in § 2 of this Agreement, no rights within the meaning of Section 5 para. 1 no. 7 UmwG shall be granted to individual shareholders or to holders of special rights. No measures within the meaning of Section 5 para. 1 no. 7 UmwG are intended for such persons.

3.2 Apart from the circumstances set out in § 3.3 of this Agreement, no special benefits within the meaning of Section 5 para. 1 no. 8 UmwG shall be granted to any member of the management board or the supervisory board or an auditor of one of the two companies or to the merger auditor.

3.3 Upon the merger becoming effective, the office of the management board of SLM and the mandates of its members shall end.

3.3.1 Mr. O’Leary’s current service agreement will be transferred to Nikon in the course of the merger. If the general meeting of

Sollte die Hauptversammlung von SLM das vom Aufsichtsrat von SLM am 31. Mai 2023 beschlossene neue Vergütungssystem für den Vorstand von SLM billigen und der bestehende Vorstandsdienstvertrag von Herrn Sam O‘Leary mit SLM aus diesem oder einem anderen Grund noch vor Wirksamwerden der Verschmelzung einvernehmlich zwischen SLM und Herrn O’Leary geändert werden, wird er in dieser geänderten Fassung auf Nikon übergehen. Besondere Rechte, Vorteile oder sonstige Vergünstigungen wurden weder von SLM noch von Nikon zugesagt. Herr O’Leary wird bis zum 30. November 2024, dem Datum des Ablaufs seines laufenden Vorstandsdienstvertrags, Anspruch auf Vergütung haben.

SLM approves the new remuneration system for the members of the management board of SLM as resolved by the supervisory board of SLM on May 31, 2023 and, as a consequence thereof or due to other reasons, the existing service contract of Mr. Sam O’Leary is amended in mutual agreement between SLM and Mr. Sam O’Leary, it will be transferred to Nikon in this amended version. No special rights, benefits or other advantages have been promised by SLM or Nikon. Mr. O’Leary will be entitled to remuneration until November 30, 2024, the date of expiration of his current service agreement.

3.3.2 Der Vorstandsdienstvertrag von Herrn Ackermann wird im Zuge der Verschmelzung unverändert auf Nikon übergehen. Sollte die Hauptversammlung von SLM das vom Aufsichtsrat von SLM am 31. Mai 2023 beschlossene neue Vergütungssystem für den Vorstand von SLM billigen und der bestehende Vorstandsdienstvertrag von Herrn Dirk Ackermann mit SLM aus diesem oder einem anderen Grund noch vor Wirksamwerden der Verschmelzung einvernehmlich zwischen SLM und Herrn Dirk Ackermann geändert werden, wird er in dieser geänderten Fassung auf Nikon übergehen. Besondere Rechte, Vorteile oder sonstige Vergünstigungen wurden weder von SLM noch von Nikon zugesagt. Herr Ackermann wird bis zum 31. Juli 2024, dem Datum des Ablaufs seines Vorstandsdienstvertrags, Anspruch auf Vergütung haben.

3.3.2 Mr. Ackermann’s current service agreement will be transferred to Nikon in the course of the merger. If the general meeting of SLM approves the new remuneration system for the members of the management board of SLM as resolved by the supervisory board of SLM on May 31, 2023 and, as a consequence thereof or due to other reasons, the existing service contract of Mr. Dirk Ackermann is amended in mutual agreement between SLM and Mr. Dirk Ackermann, it will be transferred to Nikon in this amended version. No special rights, benefits or other advantages have been promised by SLM or Nikon. Mr. Ackermann will be entitled to remuneration until July 31, 2024, the date of expiration of his current service agreement.

3.3.3 Der Vorstandsdienstvertrag von Herrn Charles Grace wird im Zuge der Verschmelzung unverändert auf Nikon übergehen. Sollte die Hauptversammlung von SLM das vom Aufsichtsrat von SLM am 31. Mai 2023 beschlossene neue Vergütungssystem für den Vorstand von SLM billigen und der bestehende Vorstandsdienstvertrag von Herrn Charles Grace mit SLM aus diesem oder einem anderen Grund noch vor Wirksamwerden der Verschmelzung einvernehmlich zwischen SLM und Herrn Charles Grace geändert werden, wird er in dieser geänderten Fassung auf Nikon übergehen. Besondere Rechte, Vorteile oder sonstige Vergünstigungen wurden weder von SLM noch von Nikon zugesagt. Herr Grace wird bis zum 14. Juli 2025, dem Datum des Ablaufs seines Vorstandsdienstvertrags, Anspruch auf Vergütung haben.

3.3.3 Mr. Charles Grace's current service agreement will be transferred to Nikon in the course of the merger. If the general meeting of SLM approves the new remuneration system for the members of the management board of SLM as resolved by the supervisory board of SLM on May 31, 2023 and, as a consequence thereof or due to other reasons, the existing service contract of Mr. Charles Grace is amended in mutual agreement between SLM and Mr. Charles Grace, it will be transferred to Nikon in this amended version. No special rights, benefits or other advantages have been promised by SLM or Nikon. Mr. Grace will be entitled to remuneration until July 14, 2025, the date of expiration of his current service agreement.

3.4 Mit dem Wirksamwerden der Verschmelzung enden die Organstellung des Aufsichtsrats der SLM und die Mandate seiner Mitglieder. Es wird keine Abfindung an die derzeitigen Mitglieder des Aufsichtsrats der SLM gezahlt.

3.4 Upon the merger becoming effective, the office of the supervisory board of SLM and the mandates of its members shall end. No severance payment shall be made to the current members of the supervisory board of SLM.

§ 4
KEINE GEGENLEISTUNG

Nikon als übernehmende Gesellschaft wird bei Wirksamwerden der Verschmelzung sämtliche SLM-Aktien halten. Das wird durch die aufschiebende Bedingung für die Wirksamkeit dieses Vertrags gemäß § 7 dieses Vertrags und die gesetzliche Bestimmung in § 62 Abs. 5 Satz 7 UmwG sichergestellt. Somit ist im Rahmen der Verschmelzung keine Gegenleistung zu gewähren. Nikon als übernehmende Gesellschaft wird gemäß § 68 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 UmwG ihr Grundkapital zur Durchführung der Verschmelzung nicht erhöhen. Dementsprechend entfallen gemäß

§ 4
NO CONSIDERATION

As the acquiring entity, Nikon will hold all SLM Shares when the merger becomes effective. This is ensured by the condition precedent for the effectiveness of this Agreement pursuant to § 7 of this Agreement and the statutory provision in Section 62 para. 5 sentence 7 UmwG. Thus, no consideration is to be granted in the course of the merger. Nikon as the acquiring entity will, pursuant to Section 68 para. 1 sentence 1 no. 1 UmwG, not increase its share capital for the implementation of the merger. Accordingly, pursuant to Sec-

§ 5 Abs. 2 UmwG alle in § 5 Abs. 1 Nr. 2 bis 5 UmwG vorgesehenen Angaben zum Umtausch der Anteile. Da Nikon bei Wirksamwerden der Verschmelzung alleinige Aktionärin der SLM sein wird, erklärt Nikon vorsorglich den Verzicht auf ein Barabfindungsangebot im Verschmelzungsvertrag (§ 29 UmwG).

§ 5
FOLGEN DER VERSCHMELZUNG FÜR DIE ARBEITNEHMER UND IHRE VERTRETUNGEN

5.1 SLM beschäftigt derzeit etwa 490 Arbeitnehmer direkt und gemeinsam mit ihr nachgeordnet verbundenen Unternehmen insgesamt etwa 590 Arbeitnehmer (Stand: 31. März 2023). Es besteht ein lokaler Betriebsrat sowie ein Wirtschaftsausschuss und es gelten lokale Betriebsvereinbarungen.

5.2 Nikon beschäftigt keine Arbeitnehmer. Es gibt keinen Betriebsrat und es gelten keine Betriebsvereinbarungen.

5.3 Übergang der Arbeitsverhältnisse

5.3.1 Mit dem Wirksamwerden der Verschmelzung und der zeitgleich erfolgenden Übernahme der betrieblichen Leitungsmacht durch Nikon findet ein Betriebsübergang von SLM auf Nikon statt und sämtliche Arbeits- und Ausbildungsverhältnisse, die im Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Verschmelzung („**Übertragungsstichtag**“) mit der SLM bestehen, gehen nach Maßgabe von § 613a Bürgerliches Gesetzbuch („**BGB**“) i. V. m. § 35a Abs. 2 UmwG inhaltlich unverändert auf Nikon über. Nikon tritt kraft Gesetzes in die bis zum Übertragungsstichtag bei der SLM verbrachte oder anerkannte Betriebszugehörigkeitszeit ein, so dass diese nicht unterbrochen,

tion 5 para. 2 UmwG, no information on the exchange of shares provided for in Section 5 para. 1 no. 2 to no. 5 UmwG are to be given. Since Nikon will be the sole shareholder of SLM when the merger becomes effective, Nikon hereby waives as a precautionary measure the right to a cash compensation offer in the merger agreement (Section 29 UmwG).

§ 5
CONSEQUENCES OF THE MERGER FOR THE EMPLOYEES AND THEIR REPRESENTATIVE BODIES

5.1 SLM currently employs approx. 490 employees directly, and, together with its subsidiaries, in total approx. 590 employees (as of March 31, 2023). A local works council is established as well as an economic committee and there are local works agreements.

5.2 Nikon does not employ any employees. There is no works council and no works agreements apply.

5.3 Transfer of the Employment Relationships

5.3.1 Upon the effectiveness of the merger and Nikon assuming the entrepreneurial leadership, a transfer of business takes place from SLM to Nikon and all employment and trainee relationships existing with SLM at the time of the effectiveness of the merger (“**Transfer Date**”) shall pass to Nikon unchanged in accordance with Section 613a of the German Civil Code (**Bürgerliches Gesetzbuch – “BGB**”) in conjunction with Section 35a para. 2 UmwG. By operation of law, Nikon shall enter into the period of employment spent or recognized at SLM up to the Transfer Date, so that this period of employment shall not be interrupted but shall be continued at Nikon. The terms

sondern bei Nikon fortgesetzt wird. Die vertraglichen Arbeitsbedingungen der übergehenden Arbeitnehmer einschließlich etwaiger betrieblicher Übungen und Gesamtzusagen bleiben unverändert. Auch Rechte und Anwartschaften, die auf einer erdienten Betriebszugehörigkeit beruhen, bleiben erhalten. Das gilt insbesondere für die Berechnung von Kündigungsfristen.

and conditions under the existing employment agreements of employees transferring, including under company practices and joint promises remain unaffected. The existing rights and claims which are based on tenure remain unaffected, including regarding the calculation of notice periods.

5.3.2 Mit dem Wirksamwerden der Verschmelzung gehen auch alle Rechte und Verpflichtungen aus den bei der SLM bestehenden betrieblichen Altersversorgungszusagen („**Versorgungszusagen**“) zum Übertragungsstichtag auf Nikon über. Bei diesen Versorgungszusagen handelt es sich um Direktzusagen. Nikon führt die Versorgungszusagen gegenüber aktiven Arbeitnehmern mit Wirkung für die Zukunft und unter Übernahme des bisher erworbenen Besitzstandes unverändert fort. Verpflichtungen aus Betrieblicher Altersversorgung gegenüber Rentnern (laufende Leistungen) und aus unverfallbaren Anwartschaften gegenüber ausgeschiedener Arbeitnehmer gehen im Wege der Gesamtrechtsnachfolge auf Nikon über und werden von Nikon unverändert anstelle von SLM fortgeführt. Bei Anpassungen von laufenden Leistungen aus den Versorgungszusagen nach § 16 Betriebsrentengesetz (BetrAVG) ist ab dem Übertragungsstichtag auf die wirtschaftliche Lage von Nikon abzustellen.

5.3.2 With the coming into effect of the merger, all rights and obligations from company pension commitments existing at SLM (“**Pension Commitments**”) shall also be transferred to Nikon as of the Transfer Date. These Pension Commitments are direct commitments. Nikon will assume all the Pension Commitments towards active employees with effect for the future and taking over the vested rights acquired so far. Company pension obligations towards retirees (current benefits) and vested entitlements of employees who have left the company shall be transferred to Nikon by way of universal succession and shall be continued unchanged by Nikon in place of SLM. In the case of adjustments of current benefits from the pension commitments pursuant to Section 16 of the German Company Pension Act (Betriebsrentengesetz – “BetrAVG”), the economic situation of Nikon shall be taken into account as of the Transfer Date.

5.3.3 Bei SLM bestehen zwei Long Term Incentive Plans (LTIP), an denen eine begrenzte Zahl von Arbeitnehmern teilnimmt. Die LTIP gewähren einen Bonus, dessen Berechnung auf dem Aktienkurs bzw. der Aktienkurentwicklung von SLM basiert. Nach der Verschmelzung

5.3.3 SLM maintains two Long Term Incentive Plans (LTIPs) in which a limited number of employees participate. The LTIPs grant a bonus, the calculation of which is based on SLM’s stock price or, respectively, the stock performance. After the merger and the delisting due to the

und der damit einhergehenden Aufhebung der Börsennotierung durch Untergang der SLM entfällt die bisherige Berechnungsgrundlage der Bonusvereinbarung und die Bonusbedingungen sind entsprechend anzupassen.

dissolution of SLM, the previous calculation basis of the bonus agreement is no longer available and the bonus conditions shall be adjusted accordingly.

5.3.4 SLM ist Mitglied im Arbeitgeberverband für die Chemische Industrie in Norddeutschland e.V.. Daher finden die Tarifverträge der Chemischen Industrie auf die Arbeitsverhältnisse der Arbeitnehmer der SLM Anwendung, sofern die Arbeitnehmer Mitglied der tarifschließenden Gewerkschaft sind. Nikon wird vor dem Übertragungsstichtag ebenfalls die Mitgliedschaft im Arbeitgeberverband für die Chemische Industrie in Norddeutschland e.V. erwerben, so dass die Tarifverträge der Chemischen Industrie auf die Arbeitsverhältnisse der auf Nikon übergehenden Arbeitnehmer, sofern die Arbeitnehmer Mitglied der tarifschließenden Gewerkschaft sind, unverändert Anwendung finden. Außerdem gibt es in den Arbeitsverträgen der Tarifangestellten Verweisungsklauseln auf die Tarifverträge der chemischen Industrie. Sofern tarifliche Regelungen auf die Arbeitsverhältnisse der Arbeitnehmer der SLM aufgrund einer arbeitsvertraglichen Bezugnahmeklausel gelten, ist für die Geltung der Tarifverträge nach dem Übertragungszeitunkt der Inhalt der arbeitsvertraglichen Bezugnahme auf die Tarifverträge entscheidend, z.B. ob die Tarifverträge (einschließlich etwaiger Änderungen) der chemischen Industrie dynamisch weitergelten.

5.3.4 SLM is a member of the employer’s association for the chemical industry in Northern Germany (Arbeitgeberverband für die Chemische Industrie in Norddeutschland e.V.). Therefore the collective bargaining agreements of the chemical industry apply to the employees of SLM if the employee is a member of the trade union that is a party to this agreement. Nikon will also acquire membership in theEmployers' Association for the Chemical Industry in Northern Germany before the Transfer Date, so that the collective bargaining agreements of the chemical industry will apply unchanged to the employment relationships of the employees transferring to Nikon, provided that the employees are members of the union concluding the collective bargaining agreement. Further, the employment agreements of the tariff employees of SLM contain reference clauses to the collective bargaining agreements of the chemical industry. Where provisions of a collective agreement apply to the employment relationships of SLM’s employees on the basis of a reference clause in the employment agreement, this reference to the collective agreement will determine the application of collective bargaining agreements after the Transfer Date, e.g. whether the collective bargaining agreements of the chemical industry (including any amendments) apply dynamically.

5.3.5 Eine Kündigung der bei Wirksamkeit der Verschmelzung übergehenden Arbeitsverhältnisse wegen des durch die Verschmelzung verursachten Betriebsübergangs durch die jeweilige Arbeitgeberin ist unwirksam (§ 613a Abs. 4 Satz 1 BGB). Das Recht, eine Kündigung aus anderen Gründen auszusprechen, bleibt gemäß § 613a Abs. 4 Satz 2 BGB unberührt.

5.3.5 A termination by the respective employer of the employment relationships which will be transferred upon effectiveness of the merger due to the transfer of business resulting from the merger shall be void (Section 613a para. 4 sentence 1 BGB). The right to give notice of termination for other reasons shall remain unaffected, Section 613a para. 4 sentence 2 BGB.

5.3.6 Weitere Folgen ergeben sich für die Arbeitnehmer von SLM durch das Wirksamwerden der Verschmelzung nicht. Es sind keine besonderen Maßnahmen aus Anlass der Verschmelzung vorgesehen. Insbesondere sind keine Betriebsänderungen geplant, so dass ein Interessenausgleich oder Sozialplan im Sinne der §§ 111, 112 Betriebsverfassungsgesetz („**BetrVG**“) nicht erforderlich sind.

5.3.6 The merger will not have other effects on SLM‘s employees. No additional measures are planned in connection with the merger which would have an effect on the employment relationships. More specifically, operational changes are not planned and a compromise of interest agreement or social plan pursuant to Section 111, 112 German Works Council Constitution Act (Betriebsverfassungsgesetz – “BetrVG”) is not required.

5.3.7 Die Arbeitnehmer von SLM werden gemäß § 613a Abs. 5 BGB gesondert unterrichtet. Nach der Rechtsprechung des Bundesarbeitsgerichts besteht bei der hier vorliegenden Verschmelzung kein Widerspruchsrecht der Arbeitnehmer nach § 613a Abs. 6 BGB, weil SLM als Rechtsträger im Wege der Verschmelzung ohne Abwicklung aufgelöst wird und erlischt. Die Arbeitnehmer haben nach der Rechtsprechung des Bundesarbeitsgerichts jedoch ab dem Wirksamwerden der Verschmelzung ein außerordentliches Kündigungsrecht.

5.3.7 The employees of SLM shall be informed separately pursuant to Section 613a para. 5 BGB. In accordance with the jurisprudence of the Federal Labor Court, the employees shall have no right of objection pursuant to Section 613a para. 6 BGB in the case of the merger at hand because SLM as legal entity, by way of the merger, is dissolved and shall cease to exist. However, the employees have an extraordinary right of termination from the time the merger takes effect.

5.3.8 Ab dem Übertragungsstichtag haftet Nikon unbeschränkt für alle, auch etwaige rückständige Ansprüche aus den Arbeitsverhältnissen der Arbeitnehmer der SLM (§ 613a Abs. 2 BGB). Aufgrund der Verschmelzung der SLM mit der Nikon, bei der die SLM erlischt, entfällt

5.3.8 From the Transfer Date, Nikon will have unlimited liability for all claims arising under the employment relationships of the employees of SLM including any outstanding claims (Section 613a para. 2 BGB). Since SLM ceases to exist as a re-

eine Weiterhaftung der SLM nach § 613a Abs. 2 BGB (§ 613a Abs. 3 BGB). Liegen die entsprechenden Voraussetzungen vor, haben die Arbeitnehmer einen Anspruch auf Sicherheitsleistung gemäß § 22 UmwG.

sult of the merger between SLM and Nikon, SLM shall therefore have no further liability pursuant to Section 613a para. 2 BGB (Section 613a para. 3 BGB). If the prerequisites are met, the employees shall be entitled to security (*Sicherheitsleistung*) in accordance with Section 22 UmwG.

5.4 Betriebsverfassungsrechtliche Vertretungen der Arbeitnehmer

5.4 Employee Representation under Works Constitution Law

5.4.1 Die betriebsverfassungsrechtliche Identität des Betriebs der SLM wird durch die Verschmelzung nicht berührt. Daher besteht der gegenwärtig bei der SLM bestehende Betriebsrat nach der Verschmelzung bei Nikon unverändert fort. Auch die geltenden Betriebsvereinbarungen gelten unverändert fort.

5.4.1 The works constitutional identity of SLM's operations will remain unaffected by the merger. Therefore, the works council existing at SLM will continue to exist after the merger at Nikon. Further, applicable works agreement continue to apply without any change.

5.4.2 Ein Unternehmenssprecherausschuss der leitenden Angestellten besteht bei SLM nicht.

5.4.2 A company spokesperson committee of the executive employees does not exist at SLM.

5.4.3 Der Wirtschaftsausschuss der SLM erlischt mit Wirksamwerden der Verschmelzung. Der Wirtschaftsausschuss ist nach dem Wirksamwerden der Verschmelzung bei Nikon neu zu bilden.

5.4.3 The economic committee of SLM shall expire upon the effectiveness of the merger. The economic committee is to be established at Nikon after the merger became effective.

5.5 Auswirkungen der Verschmelzung auf die Aufsichtsgremien

5.5 Effects of the merger on the supervisory bodies

5.5.1 SLM hat einen aus sechs Mitgliedern bestehenden Aufsichtsrat. Sämtliche Mitglieder werden nach den Bestimmungen des AktG von der Hauptversammlung gewählt.

5.5.1 The supervisory board of SLM consist of six members. All members are elected by the general meeting in accordance with the provision of the AktG.

5.5.2 Mit dem Wirksamwerden der Verschmelzung entfällt der Aufsichtsrat der

5.5.2 Upon the effectiveness of the merger, the supervisory board of SLM will lapse.

SLM. Damit enden zugleich die Mandate sämtlicher Mitglieder des Aufsichtsrats der SLM.

Concurrently, the mandates of all members of the supervisory board of SLM will end.

5.5.3 Zum Zeitpunkt der Unterzeichnung dieses Verschmelzungsvertrages hat Nikon einen aus drei Mitgliedern bestehenden Aufsichtsrat. Sämtliche Mitglieder werden von der Hauptversammlung nach den Bestimmungen des AktG gewählt.

5.5.3 At the time of entering into this merger agreement the supervisory board of Nikon consists of three members. All members are elected by the general meeting in accordance with the provision of the AktG.

5.5.4 Der Aufsichtsrat von Nikon wird auch nach Wirksamwerden der Verschmelzung nach den §§ 96 ff. AktG gebildet.

5.5.4 Also upon the effectiveness of the merger, the supervisory board of Nikon will continue to be formed in accordance with Sections 96 et seq. AktG.

§ 6
STICHTAGSÄNDERUNG

Falls die Verschmelzung nicht vor Ablauf des 31. März 2024 durch Eintragung in das Handelsregister des Sitzes von Nikon wirksam wird, wird abweichend von § 1.2 dieses Vertrags der Verschmelzung die Bilanz der SLM zum 31. Dezember 2023 als Schlussbilanz zugrunde gelegt und gilt abweichend von § 1.3 dieses Vertrags der Beginn des 1. Januar 2024, 0:00 Uhr als Verschmelzungsstichtag, d.h. als Stichtag für die Übernahme des Vermögens und den Wechsel der Rechnungslegung. Bei einer weiteren Verzögerung der Eintragung über den 31. März eines Folgejahrs hinaus verschieben sich der Stichtag der Schlussbilanz und der Verschmelzungsstichtag jeweils entsprechend der vorstehenden Regelung jeweils um ein Jahr.

§ 6
CHANGE OF EFFECTIVE DATE

If the merger does not become effective before the expiry of March 31, 2024 by registration in the commercial register at the registered office of Nikon, the balance sheet of SLM as of December 31, 2023 shall be taken as the basis for the merger in deviation from § 1.2 of this Agreement and, in deviation from § 1.3 of this Agreement, the beginning of January 1, 2024, 0.00 a.m. shall be deemed to be the Merger Effective Date, i.e. the effective date for the transfer of the assets and the change of the accounting. In the event of a further delay in the registration beyond March 31 of a subsequent year, the reference date of the closing balance sheet as well as the Merger Effective Date shall each be postponed by one year in accordance with the above provision.

§ 7
AUFSCHIEBENDE BEDINGUNG

Das Wirksamwerden dieses Vertrags steht unter der aufschiebenden Bedingung, dass ein Beschluss der Hauptversammlung der SLM nach § 62 Abs. 5 Satz 1 UmwG i. V. m. § 327a Abs. 1

§ 7
CONDITION PRECEDENT

The coming into effect of this Agreement shall be subject to the condition precedent that a resolution of the general meeting of SLM pursuant to

Satz 1 AktG über die Übertragung der SLM-Aktien der Minderheitsaktionäre der SLM auf Nikon als Hauptaktionärin in das Handelsregister des Sitzes der SLM mit dem Vermerk nach § 62 Abs. 5 Satz 7 UmwG, dass der Übertragungsbeschluss erst gleichzeitig mit der Eintragung der Verschmelzung im Register des Sitzes von Nikon wirksam wird, eingetragen wird.

Section 62 para. 5 sentence 1 UmwG in conjunction with Section 327a para. 1 sentence 1 AktG is passed on the transfer of the SLM Shares of the Minority Shareholders to Nikon as majority shareholder which is entered in the commercial register at the registered office of SLM with the note pursuant to Section 62 para. 5 sentence 7 UmwG that the transfer resolution shall only become effective simultaneously with the entry of the merger in the register at the registered office of Nikon.

§ 8
VERSCHIEDENES

8.1 Die durch den Abschluss dieses Vertrags und seine Ausführung entstehenden Kosten – mit Ausnahme der Kosten der Hauptversammlung der SLM, die den Übertragungsbeschluss fasst – werden, falls die Verschmelzung nicht wirksam werden sollte, von Nikon getragen. Die Kosten der Vorbereitung dieses Vertrags trägt jede Partei selbst.

8.2 Falls einzelne Bestimmungen dieses Vertrags unwirksam sein oder werden sollten oder nicht durchgeführt werden können, wird dadurch die Wirksamkeit des Vertrags im Übrigen nicht berührt. Die Parteien verpflichten sich, anstelle der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung eine Regelung zu treffen, die wirksam und durchführbar ist und dem in rechtlich zulässiger Weise am nächsten kommt, was die Beteiligten mit der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung wirtschaftlich beabsichtigt haben oder beabsichtigt hätten, wenn sie die Unwirksamkeit oder Undurchführbarkeit bedacht hätten. Entsprechendes gilt, wenn Vertragslücken zu schließen sind.

§ 8
MISCELLANEOUS

8.1 Any costs arising from the conclusion and implementation of this Agreement – except for the costs of the general meeting of SLM adopting the Transfer Resolution – shall be borne by Nikon in the event that the merger should not become effective. The respective costs of the preparation of this Agreement shall be borne by each Party itself.

8.2 If individual provisions of this Agreement should be or become invalid or unenforceable, this shall not affect the effectiveness of the remainder of the Agreement. The Parties undertake to replace the invalid or unenforceable provision with a provision that is valid and enforceable and comes closest in a legally permissible manner to what the Parties intended or would have intended economically with the invalid or unenforceable provision if they had considered the invalidity or unenforceability. The same shall apply if gaps in the Agreement are to be closed.

***

[*Notarhinweise*] [*Notarial remarks*]

Allgemeine Auftragsbedingungen
für
Wirtschaftsprüfer und Wirtschaftsprüfungsgesellschaften
vom 1. Januar 2017

DokID:

1. Geltungsbereich

(1) Die Auftragsbedingungen gelten für Verträge zwischen Wirtschaftsprüfern oder Wirtschaftsprüfungsgesellschaften (im Nachstehenden zusammenfassend „Wirtschaftsprüfer“ genannt) und ihren Auftraggebern über Prüfungen, Steuerberatung, Beratungen in wirtschaftlichen Angelegenheiten und sonstige Aufträge, soweit nicht etwas anderes ausdrücklich schriftlich vereinbart oder gesetzlich zwingend vorgeschrieben ist.

(2) Dritte können nur dann Ansprüche aus dem Vertrag zwischen Wirtschaftsprüfer und Auftraggeber herleiten, wenn dies ausdrücklich vereinbart ist oder sich aus zwingenden gesetzlichen Regelungen ergibt. Im Hinblick auf solche Ansprüche gelten diese Auftragsbedingungen auch diesen Dritten gegenüber.

2. Umfang und Ausführung des Auftrags

(1) Gegenstand des Auftrags ist die vereinbarte Leistung, nicht ein bestimmter wirtschaftlicher Erfolg. Der Auftrag wird nach den Grundsätzen ordnungsmäßiger Berufsausübung ausgeführt. Der Wirtschaftsprüfer übernimmt im Zusammenhang mit seinen Leistungen keine Aufgaben der Geschäftsführung. Der Wirtschaftsprüfer ist für die Nutzung oder Umsetzung der Ergebnisse seiner Leistungen nicht verantwortlich. Der Wirtschaftsprüfer ist berechtigt, sich zur Durchführung des Auftrags sachverständiger Personen zu bedienen.

(2) Die Berücksichtigung ausländischen Rechts bedarf – außer bei betriebswirtschaftlichen Prüfungen – der ausdrücklichen schriftlichen Vereinbarung.

(3) Ändert sich die Sach- oder Rechtslage nach Abgabe der abschließenden beruflichen Äußerung, so ist der Wirtschaftsprüfer nicht verpflichtet, den Auftraggeber auf Änderungen oder sich daraus ergebende Folgerungen hinzuweisen.

3. Mitwirkungspflichten des Auftraggebers

(1) Der Auftraggeber hat dafür zu sorgen, dass dem Wirtschaftsprüfer alle für die Ausführung des Auftrags notwendigen Unterlagen und weiteren Informationen rechtzeitig übermittelt werden und ihm von allen Vorgängen und Umständen Kenntnis gegeben wird, die für die Ausführung des Auftrags von Bedeutung sein können. Dies gilt auch für die Unterlagen und weiteren Informationen, Vorgänge und Umstände, die erst während der Tätigkeit des Wirtschaftsprüfers bekannt werden. Der Auftraggeber wird dem Wirtschaftsprüfer geeignete Auskunftspersonen benennen.

(2) Auf Verlangen des Wirtschaftsprüfers hat der Auftraggeber die Vollständigkeit der vorgelegten Unterlagen und der weiteren Informationen sowie der gegebenen Auskünfte und Erklärungen in einer vom Wirtschaftsprüfer formulierten schriftlichen Erklärung zu bestätigen.

4. Sicherung der Unabhängigkeit

(1) Der Auftraggeber hat alles zu unterlassen, was die Unabhängigkeit der Mitarbeiter des Wirtschaftsprüfers gefährdet. Dies gilt für die Dauer des Auftragsverhältnisses insbesondere für Angebote auf Anstellung oder Übernahme von Organfunktionen und für Angebote, Aufträge auf eigene Rechnung zu übernehmen.

(2) Sollte die Durchführung des Auftrags die Unabhängigkeit des Wirtschaftsprüfers, die der mit ihm verbundenen Unternehmen, seiner Netzwerkunternehmen oder solcher mit ihm assoziierten Unternehmen, auf die die Unabhängigkeitsvorschriften in gleicher Weise Anwendung finden wie auf den Wirtschaftsprüfer, in anderen Auftragsverhältnissen beeinträchtigen, ist der Wirtschaftsprüfer zur außerordentlichen Kündigung des Auftrags berechtigt.

5. Berichterstattung und mündliche Auskünfte

Soweit der Wirtschaftsprüfer Ergebnisse im Rahmen der Bearbeitung des Auftrags schriftlich darzustellen hat, ist alleine diese schriftliche Darstellung maßgebend. Entwürfe schriftlicher Darstellungen sind unverbindlich. Sofern nicht anders vereinbart, sind mündliche Erklärungen und Auskünfte des Wirtschaftsprüfers nur dann verbindlich, wenn sie schriftlich bestätigt werden. Erklärungen und Auskünfte des Wirtschaftsprüfers außerhalb des erteilten Auftrags sind stets unverbindlich.

6. Weitergabe einer beruflichen Äußerung des Wirtschaftsprüfers

(1) Die Weitergabe beruflicher Äußerungen des Wirtschaftsprüfers (Arbeitsergebnisse oder Auszüge von Arbeitsergebnissen – sei es im Entwurf oder in der Endfassung) oder die Information über das Tätigwerden des Wirtschaftsprüfers für den Auftraggeber an einen Dritten bedarf der schriftlichen Zustimmung des Wirtschaftsprüfers, es sei denn, der Auftraggeber ist zur Weitergabe oder Information aufgrund eines Gesetzes oder einer behördlichen Anordnung verpflichtet.

(2) Die Verwendung beruflicher Äußerungen des Wirtschaftsprüfers und die Information über das Tätigwerden des Wirtschaftsprüfers für den Auftraggeber zu Werbezwecken durch den Auftraggeber sind unzulässig.

7. Mängelbeseitigung

(1) Bei etwaigen Mängeln hat der Auftraggeber Anspruch auf Nacherfüllung durch den Wirtschaftsprüfer. Nur bei Fehlschlagen, Unterlassen bzw. unberechtigter Verweigerung, Unzumutbarkeit oder Unmöglichkeit der Nacherfüllung kann er die Vergütung mindern oder vom Vertrag zurücktreten; ist der Auftrag nicht von einem Verbraucher erteilt worden, so kann der Auftraggeber wegen eines Mangels nur dann vom Vertrag zurücktreten, wenn die erbrachte Leistung wegen Fehlschlagens, Unterlassung, Unzumutbarkeit oder Unmöglichkeit der Nacherfüllung für ihn ohne Interesse ist. Soweit darüber hinaus Schadensersatzansprüche bestehen, gilt Nr. 9.

(2) Der Anspruch auf Beseitigung von Mängeln muss vom Auftraggeber unverzüglich in Textform geltend gemacht werden. Ansprüche nach Abs. 1, die nicht auf einer vorsätzlichen Handlung beruhen, verjähren nach Ablauf eines Jahres ab dem gesetzlichen Verjährungsbeginn.

(3) Offenbare Unrichtigkeiten, wie z.B. Schreibfehler, Rechenfehler und formelle Mängel, die in einer beruflichen Äußerung (Bericht, Gutachten und dgl.) des Wirtschaftsprüfers enthalten sind, können jederzeit vom Wirtschaftsprüfer auch Dritten gegenüber berichtigt werden. Unrichtigkeiten, die geeignet sind, in der beruflichen Äußerung des Wirtschaftsprüfers enthaltene Ergebnisse infrage zu stellen, berechtigen diesen, die Äußerung auch Dritten gegenüber zurückzunehmen. In den vorgenannten Fällen ist der Auftraggeber vom Wirtschaftsprüfer tunlichst vorher zu hören.

8. Schweigepflicht gegenüber Dritten, Datenschutz

(1) Der Wirtschaftsprüfer ist nach Maßgabe der Gesetze (§ 323 Abs. 1 HGB, § 43 WPO, § 203 StGB) verpflichtet, über Tatsachen und Umstände, die ihm bei seiner Berufstätigkeit anvertraut oder bekannt werden, Stillschweigen zu bewahren, es sei denn, dass der Auftraggeber ihn von dieser Schweigepflicht entbindet.

(2) Der Wirtschaftsprüfer wird bei der Verarbeitung von personenbezogenen Daten die nationalen und europarechtlichen Regelungen zum Datenschutz beachten.

9. Haftung

(1) Für gesetzlich vorgeschriebene Leistungen des Wirtschaftsprüfers, insbesondere Prüfungen, gelten die jeweils anzuwendenden gesetzlichen Haftungsbeschränkungen, insbesondere die Haftungsbeschränkung des § 323 Abs. 2 HGB.

(2) Sofern weder eine gesetzliche Haftungsbeschränkung Anwendung findet noch eine einzelvertragliche Haftungsbeschränkung besteht, ist die Haftung des Wirtschaftsprüfers für Schadensersatzansprüche jeder Art, mit Ausnahme von Schäden aus der Verletzung von Leben, Körper und Gesundheit, sowie von Schäden, die eine Ersatzpflicht des Herstellers nach § 1 ProdHaftG begründen, bei einem fahrlässig verursachten einzelnen Schadensfall gemäß § 54a Abs. 1 Nr. 2 WPO auf 4 Mio. € beschränkt.

(3) Einreden und Einwendungen aus dem Vertragsverhältnis mit dem Auftraggeber stehen dem Wirtschaftsprüfer auch gegenüber Dritten zu.

(4) Leiten mehrere Anspruchsteller aus dem mit dem Wirtschaftsprüfer bestehenden Vertragsverhältnis Ansprüche aus einer fahrlässigen Pflichtverletzung des Wirtschaftsprüfers her, gilt der in Abs. 2 genannte Höchstbetrag für die betreffenden Ansprüche aller Anspruchsteller insgesamt.

Alle Rechte vorbehalten. Ohne Genehmigung des Verlages ist es nicht gestattet, die Vordrucke ganz oder teilweise nachzudrucken bzw. auf fotomechanischem oder elektronischem Wege zu vervielfältigen und/oder zu verbreiten.
© IDW Verlag GmbH · Tersteegenstraße 14 · 40474 Düsseldorf

Lizensiert für/Licensed to: PKF Fasselt Partnerschaft mbB WPG StBG RAe

DokID:

(5) Ein einzelner Schadensfall im Sinne von Abs. 2 ist auch bezüglich eines aus mehreren Pflichtverletzungen stammenden einheitlichen Schadens gegeben. Der einzelne Schadensfall umfasst sämtliche Folgen einer Pflichtverletzung ohne Rücksicht darauf, ob Schäden in einem oder in mehreren aufeinanderfolgenden Jahren entstanden sind. Dabei gilt mehrfaches auf gleicher oder gleichartiger Fehlerquelle beruhendes Tun oder Unterlassen als einheitliche Pflichtverletzung, wenn die betreffenden Angelegenheiten miteinander in rechtlichem oder wirtschaftlichem Zusammenhang stehen. In diesem Fall kann der Wirtschaftsprüfer nur bis zur Höhe von 5 Mio. € in Anspruch genommen werden. Die Begrenzung auf das Fünffache der Mindestversicherungssumme gilt nicht bei gesetzlich vorgeschriebenen Pflichtprüfungen.

(6) Ein Schadensersatzanspruch erlischt, wenn nicht innerhalb von sechs Monaten nach der schriftlichen Ablehnung der Ersatzleistung Klage erhoben wird und der Auftraggeber auf diese Folge hingewiesen wurde. Dies gilt nicht für Schadensersatzansprüche, die auf vorsätzliches Verhalten zurückzuführen sind, sowie bei einer schuldhaften Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit sowie bei Schäden, die eine Ersatzpflicht des Herstellers nach § 1 ProdHaftG begründen. Das Recht, die Einrede der Verjährung geltend zu machen, bleibt unberührt.

10. Ergänzende Bestimmungen für Prüfungsaufträge

(1) Ändert der Auftraggeber nachträglich den durch den Wirtschaftsprüfer geprüften und mit einem Bestätigungsvermerk versehenen Abschluss oder Lagebericht, darf er diesen Bestätigungsvermerk nicht weiterverwenden.

Hat der Wirtschaftsprüfer einen Bestätigungsvermerk nicht erteilt, so ist ein Hinweis auf die durch den Wirtschaftsprüfer durchgeführte Prüfung im Lagebericht oder an anderer für die Öffentlichkeit bestimmter Stelle nur mit schriftlicher Einwilligung des Wirtschaftsprüfers und mit dem von ihm genehmigten Wortlaut zulässig.

(2) Widerruft der Wirtschaftsprüfer den Bestätigungsvermerk, so darf der Bestätigungsvermerk nicht weiterverwendet werden. Hat der Auftraggeber den Bestätigungsvermerk bereits verwendet, so hat er auf Verlangen des Wirtschaftsprüfers den Widerruf bekanntzugeben.

(3) Der Auftraggeber hat Anspruch auf fünf Berichtsausfertigungen. Weitere Ausfertigungen werden besonders in Rechnung gestellt.

11. Ergänzende Bestimmungen für Hilfeleistung in Steuersachen

(1) Der Wirtschaftsprüfer ist berechtigt, sowohl bei der Beratung in steuerlichen Einzelfragen als auch im Falle der Dauerberatung die vom Auftraggeber genannten Tatsachen, insbesondere Zahlenangaben, als richtig und vollständig zugrunde zu legen; dies gilt auch für Buchführungsaufträge. Er hat jedoch den Auftraggeber auf von ihm festgestellte Unrichtigkeiten hinzuweisen.

(2) Der Steuerberatungsauftrag umfasst nicht die zur Wahrung von Fristen erforderlichen Handlungen, es sei denn, dass der Wirtschaftsprüfer hierzu ausdrücklich den Auftrag übernommen hat. In diesem Fall hat der Auftraggeber dem Wirtschaftsprüfer alle für die Wahrung von Fristen wesentlichen Unterlagen, insbesondere Steuerbescheide, so rechtzeitig vorzulegen, dass dem Wirtschaftsprüfer eine angemessene Bearbeitungszeit zur Verfügung steht.

(3) Mangels einer anderweitigen schriftlichen Vereinbarung umfasst die laufende Steuerberatung folgende, in die Vertragsdauer fallenden Tätigkeiten:

a) Ausarbeitung der Jahressteuererklärungen für die Einkommensteuer, Körperschaftsteuer und Gewerbesteuer sowie der Vermögensteuererklärungen, und zwar auf Grund der vom Auftraggeber vorzulegenden Jahresabschlüsse und sonstiger für die Besteuerung erforderlicher Aufstellungen und Nachweise

b) Nachprüfung von Steuerbescheiden zu den unter a) genannten Steuern

c) Verhandlungen mit den Finanzbehörden im Zusammenhang mit den unter a) und b) genannten Erklärungen und Bescheiden

d) Mitwirkung bei Betriebsprüfungen und Auswertung der Ergebnisse von Betriebsprüfungen hinsichtlich der unter a) genannten Steuern

e) Mitwirkung in Einspruchs- und Beschwerdeverfahren hinsichtlich der unter a) genannten Steuern.

Der Wirtschaftsprüfer berücksichtigt bei den vorgenannten Aufgaben die wesentliche veröffentlichte Rechtsprechung und Verwaltungsauffassung.

(4) Erhält der Wirtschaftsprüfer für die laufende Steuerberatung ein Pauschalhonorar, so sind mangels anderweitiger schriftlicher Vereinbarungen die unter Abs. 3 Buchst. d) und e) genannten Tätigkeiten gesondert zu honorieren.

(5) Sofern der Wirtschaftsprüfer auch Steuerberater ist und die Steuerberatervergütungsverordnung für die Bemessung der Vergütung anzuwenden ist, kann eine höhere oder niedrigere als die gesetzliche Vergütung in Textform vereinbart werden.

(6) Die Bearbeitung besonderer Einzelfragen der Einkommensteuer, Körperschaftsteuer, Gewerbesteuer, Einheitsbewertung und Vermögensteuer sowie aller Fragen der Umsatzsteuer, Lohnsteuer, sonstigen Steuern und Abgaben erfolgt auf Grund eines besonderen Auftrags. Dies gilt auch für

a) die Bearbeitung einmalig anfallender Steuerangelegenheiten, z.B. auf dem Gebiet der Erbschaftsteuer, Kapitalverkehrsteuer, Grunderwerbsteuer,

b) die Mitwirkung und Vertretung in Verfahren vor den Gerichten der Finanz- und der Verwaltungsgerichtsbarkeit sowie in Steuerstrafsachen,

c) die beratende und gutachtliche Tätigkeit im Zusammenhang mit Umwandlungen, Kapitalerhöhung und -herabsetzung, Sanierung, Eintritt und Ausscheiden eines Gesellschafters, Betriebsveräußerung, Liquidation und dergleichen und

d) die Unterstützung bei der Erfüllung von Anzeige- und Dokumentationspflichten.

(7) Soweit auch die Ausarbeitung der Umsatzsteuerjahreserklärung als zusätzliche Tätigkeit übernommen wird, gehört dazu nicht die Überprüfung etwaiger besonderer buchmäßiger Voraussetzungen sowie die Frage, ob alle in Betracht kommenden umsatzsteuerrechtlichen Vergünstigungen wahrgenommen worden sind. Eine Gewähr für die vollständige Erfassung der Unterlagen zur Geltendmachung des Vorsteuerabzugs wird nicht übernommen.

12. Elektronische Kommunikation

Die Kommunikation zwischen dem Wirtschaftsprüfer und dem Auftraggeber kann auch per E-Mail erfolgen. Soweit der Auftraggeber eine Kommunikation per E-Mail nicht wünscht oder besondere Sicherheitsanforderungen stellt, wie etwa die Verschlüsselung von E-Mails, wird der Auftraggeber den Wirtschaftsprüfer entsprechend in Textform informieren.

13. Vergütung

(1) Der Wirtschaftsprüfer hat neben seiner Gebühren- oder Honorarforderung Anspruch auf Erstattung seiner Auslagen; die Umsatzsteuer wird zusätzlich berechnet. Er kann angemessene Vorschüsse auf Vergütung und Auslagenersatz verlangen und die Auslieferung seiner Leistung von der vollen Befriedigung seiner Ansprüche abhängig machen. Mehrere Auftraggeber haften als Gesamtschuldner.

(2) Ist der Auftraggeber kein Verbraucher, so ist eine Aufrechnung gegen Forderungen des Wirtschaftsprüfers auf Vergütung und Auslagenersatz nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Forderungen zulässig.

14. Streitschlichtungen

Der Wirtschaftsprüfer ist nicht bereit, an Streitbeilegungsverfahren vor einer Verbraucherschlichtungsstelle im Sinne des § 2 des Verbraucherstreitbeilegungsgesetzes teilzunehmen.

15. Anzuwendendes Recht

Für den Auftrag, seine Durchführung und die sich hieraus ergebenden Ansprüche gilt nur deutsches Recht.

Lizensiert für/Licensed to: PKF Fasselt Partnerschaft mbB WPG StBG RAe

Besondere Auftragsbedingungen

P K F Fasselt Partnerschaft mbB
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft Steuerberatungsgesellschaft Rechtsanwälte

Präambel

Diese Besonderen Auftragsbedingungen der PKF Fasselt Partnerschaft mbB Wirtschaftsprüfungsgesellschaft Steuerberatungsgesellschaft Rechtsanwälte (nachstehend als PKF bezeichnet) modifizieren die vom Institut der Wirtschaftsprüfer in Deutschland e.V. publizierten Allgemeinen Auftragsbedingungen für Wirtschaftsprüfer und Wirtschaftsprüfungsgesellschaften vom 1. Januar 2017 (IDW AAB).

Aus berufsrechtlichen Gründen modifiziert PKF die in den IDW AAB enthaltenen Haftungsregelungen für Leistungen, auf welche weder eine gesetzliche noch eine einzelvertragliche Haftungsbeschränkung Anwendung findet, indem zugunsten der Auftraggeber der Haftungshöchstbetrag auf 10 Mio. EUR für Einzelschäden bzw. 12,5 Mio. EUR für Serienschäden erhöht und der Haftungsmaßstab auf einfache Fahrlässigkeit ausgeweitet wird.

Dazu wird Ziffer 9. „Haftung“ der IDW AAB aufgehoben und durch die nachfolgenden Regelungen ersetzt:

Haftung von PKF

(1) Für gesetzlich vorgeschriebene Leistungen des Wirtschaftsprüfers, insbesondere Prüfungen, gelten die jeweils anzuwendenden gesetzlichen Haftungsbeschränkungen, insbesondere die Haftungsbeschränkung des § 323 Abs. 2 HGB.

(2) Sofern weder eine gesetzliche Haftungsbeschränkung Anwendung findet noch eine einzelvertragliche Haftungsbeschränkung besteht, ist die Haftung von PKF für Schadenersatzansprüche jeder Art, mit Ausnahme von Schäden aus der Verletzung von Leben, Körper und Gesundheit sowie von Schäden, die eine Ersatzpflicht des Herstellers nach § 1 ProdHaftG begründen, bei einem durch einfache Fahrlässigkeit verursachten einzelnen Schadensfall gem. § 52 Abs. 1 Nr. 2 BRAO auf **10 Mio. EUR** beschränkt.

(3) Einreden und Einwendungen aus dem Vertragsverhältnis mit dem Auftraggeber stehen PKF auch gegenüber Dritten zu.

(4) Leiten mehrere Anspruchsteller aus dem mit PKF bestehenden Vertragsverhältnis Ansprüche aus einer durch einfache Fahrlässigkeit verursachten Pflichtverletzung durch PKF her, gilt der in Abs. 2 genannte Höchstbetrag für die betreffenden Ansprüche aller Anspruchsteller insgesamt.

(5) Ein einzelner Schadensfall im Sinne von Abs. 2 ist auch bezüglich eines aus mehreren Pflichtverletzungen stammenden einheitlichen Schadens gegeben. Der einzelne Schadensfall umfasst sämtliche Folgen einer Pflichtverletzung ohne Rücksicht darauf, ob Schäden in einem oder in mehreren aufeinanderfolgenden Jahren entstanden sind. Dabei gilt mehrfaches auf gleicher oder gleichartiger Fehlerquelle beruhendes Tun oder Unterlassen als einheitliche Pflichtverletzung, wenn die betreffenden Angelegenheiten miteinander in rechtlichem oder wirtschaftlichem Zusammenhang stehen. In diesem Fall kann PKF nur bis zur Höhe von **12,5 Mio. EUR** in Anspruch genommen werden. Die Begrenzung auf das Fünffache der Mindestversicherungssumme gilt nicht bei gesetzlich vorgeschriebenen Pflichtprüfungen.

(6) Ein Schadenersatzanspruch erlischt, wenn nicht innerhalb von sechs Monaten nach der schriftlichen Ablehnung der Ersatzleistung Klage erhoben wird und der Auftraggeber auf diese Folge hingewiesen wurde. Dies gilt nicht für Schadenersatzansprüche, die auf vorsätzliches Verhalten zurückzuführen sind, sowie bei einer schuldhaften Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit sowie bei Schäden, die eine Ersatzpflicht des Herstellers nach § 1 ProdHaftG begründen. Das Recht, die Einrede der Verjährung geltend zu machen, bleibt unberührt.